

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 108
vom 23. September 1919.

Anwesend:

Präsident *S e i t z* und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler *F i n k* (beurlaubt),
ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef *D r. G r i m m*, ferner
zu Punkt 12: von der Staatskanzlei: Sektionsrat *O b e r d o r f f e r*
und Ministerialsekretär *D r. D e s L o g e s*,
zu Punkt 13: der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef *D r. B e c k*
und Rechtsanwalt *D r. H a r p n e r*.

Vorsitz:

Staatskanzler *D r. R e n n e r*.

Dauer: 15.00 – 20.30

Reinschrift (40 Seiten)

Inhalt:

1. Enthebung des vormaligen Staatssekretärs für Heerwesen *J o s e f M a y e r* vom Gelöbnisse.
2. Sperrgeldfrage.
3. Ernährungslage.
4. Gemeindewahlreform in Tirol.
5. Behandlung der Staatsstiftungszöglinge aus den abgetretenen Gebieten.
6. Subventionsansuchen der Hauptstelle Reichenberg des Vereines der deutschen Eisenbahnbeamten.

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

7. Ausfolgung der von den ungarischen Kommunisten beim Eintritt noch Deutschösterreich ausgelieferten Geldmittel und Wertsachen.

8. Aufhebung der Finanzzensur.

9. Gewährung von Verdienstentgangs-Entschädigungen für die zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien herangezogenen Arbeiter- und Bürgerräte.

10. Gewährung einer Entschädigung für den Vertreter des Kreisarbeiterrates Wien im Volksbekleidungsamte.

11. Errichtung einer Generaldirektion der staatlichen Industriebetriebe.

12. Liquidierung der Regierungsstellen für die Sudetenländer.

13. Verwaltung der hofärarischen und der kaiserlichen Fondsgüter.

14. Abänderungen einiger Bestimmungen der oberösterreichischen Landesgesetze, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landeskulturrates in Oberösterreich, durch einen Beschluss des oberösterreichischen Landtages.

15. Teuerungszuwendungen für die Geistlichkeit.

16. Forderungen der Staatseisenbahnbediensteten.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 13 betr. Bericht des Obersten Verwalters des Hofärars über die Nutzbarmachung des hofärarischen Besitzes (7 Seiten)

Beilage B zu Punkt 13 betr. Bericht des Rechtsanwaltes Dr. Gustav Harpner über die weitere Verwaltung des für das vormalige Kaiserhaus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens (5 Seiten)

Streng vertraulicher Anhang zum KRP betr. Antrag des StSchr. Hanusch auf Ernennung von HR Ing. Viktor Würth zum Sektionschef (Ruhestandsversetzung) sowie die Ernennung von Hans Tauss zum Zentralgewerbeinspektor (1 Seite)

Konzept, Konzept der Beilagen A und B, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag für den Kabinettsrat über die Bitte des Leiters der dö. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes und ehem. StSchr. f. Heerwesen Josef Mayer auf Entbindung vom abgelegten Gelöbniß (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat über die neue Gemeindewahlordnung in Tirol (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Abschrift des Referats des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie

und Bauten über die Bestellung eines Generalsdirektors der staatlichen Industriebetriebe und eines neuen Direktors für die Arsenalwerke Wien (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr, die Verwaltung des Hofärars nach Ratifizierung des Friedensvertrages (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Bericht an den Kabinettsrat über die Verpachtung der Güter Orth/Donau und Scharfenegg am Leithagebirge mit Gesellschaftsvertrag mit der Gemeinde Wien und der Amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch und dem Pachtvertrag mit der Gemeinde Wien (44 Seiten)

1.

Enthebung des vormaligen Staatssekretärs für Heerwesen, Josef M a y e r vom Gelöbnisse.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Leiter des d.ö. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes Josef M a y e r an den Präsidenten der Nationalversammlung die Bitte gestellt habe, ihn, da er infolge der durch den Vertrag von St. Germain gegebenen Verhältnisse genötigt sei, den d.ö. Dienst zu verlassen, auch des seinerzeit als Staatssekretar für Heerwesen in die Hände des Präsidenten der Nationalversammlung abgelegten Gelöbnisses zu entbinden, welches Gelöbnis für ihn auch während seiner dermaligen Tätigkeit bindend gewesen sei.

Die Staatskanzlei beabsichtige über eine diesbezügliche Anfrage der Präsidenschaftskanzlei ihrer Ansicht dahin Ausdruck zu geben, dass eine Entbindung von dem als Staatssekretär geleisteten Gelöbnisse nach Aufhören der Funktion als solcher gegenstandslos wäre, da sich der Inhalt des Gelöbnisses lediglich auf die Tätigkeit in der betreffenden Funktion beziehe und daher nach deren Aufhören keine weitere Wirkung mehr äußere, als jene zur Amtsverschwiegenheit, von welcher letzterer aber eine Enthebung allgemeiner Natur nicht stattfinden könnte. Der Staatskanzlei würde die Gewährung des vom ehemaligen Staatssekretär Josef M a y e r gestellten Ansuchens aus diesen Gründen, aber auch verfassungsrechtlich überhaupt unzulässig erscheinen und sie glaube, dass durch die Mitteilung obiger Ausführungen der Zweck erfüllt werde, welchen der Einschreiter im Auge habe.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.²

² Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt findet sich nur im Stenogramm noch ein weiterer, zurückgestellter Tagesordnungspunkt folgenden Wortlauts:
 „2.) Kriegsgefangenengebühr.
 Akt Deutsch übernommen für die nächste Sitzung.“

2.

Sperrgeldfrage.

Der Vorsitzende teilt mit Beziehung auf die in der letzten Sitzung des Kabinettsrates aufgeworfene Frage der Einhebung des Sperrgeldes in der Zeit von 8-10 Uhr abends mit, dass es die n.ö. Landesregierung unter Hinweis auf § 9 des Landesgesetzes vom 1. Februar 1913, L.G.Bl. Nr.33, wonach den Hausbesorgern für die jedesmalige Öffnung des Haustores nach Torsperre eine Entlohnung von 20 h gebührt, abgelehnt habe, in dieser Angelegenheit eine Verfügung zu treffen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

3.

Ernährungslage.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s führt aus, dass neuerlich eine krisenhafte Situation in der Ernährungslage eingetreten sei. Die verfügbaren Brotgetreide- und Mehlvorräte reichen nur mehr für eine Woche, die inländische Aufbringung versage fast vollkommen³, die Ententezuschübe haben aufgehört. Wir seien daher nur auf das angewiesen, was wir uns selbst aus dem Auslande verschaffen können. Die in Argentinien getätigten Käufe würden für die Dauer von 1 ½ Monaten ausreichen.⁴ Die Hereinbringung dieser Menge stoße jedoch auf große Transportschwierigkeiten. Unter diesen Verhältnissen sei es nicht möglich, ein Versorgungsprogramm in der bisherigen Weise aufzustellen.⁵ Die weitere Deckung mit Nahrungsmitteln hänge davon ab, dass die gekauften Mengen halbwegs regelmäßig einlaufen und dass der jugoslawische Kompensationsvertrag so rasch als möglich abgewickelt werde. Für die weiteren Ankäufe bestehe die Hauptschwierigkeit in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel. Die vom Staatsamt für Finanzen zur Verfügung gestellten Mittel seien durchaus unzureichend. Bei dem derzeitigen Kursstand der Krone sei weiterer Ankauf mit Barmitteln nicht möglich. Es müsse ein Übereinkommen getroffen werden, dass diese Kosten auf Reparationskonto übernommen werden oder aber eine Valutaanleihe gemacht werden. Bei dieser Sachlage beabsichtige er, vorläufig nur Getreide einzukaufen. Hiezu sei zu bemerken, dass zur Deckung des Monatsbedarfes an Getreide ein Aufwand von 10 Millionen Holländischen Gulden = 300 Millionen Kronen erforderlich sei.⁶

³ „..., bisher 26.000 t gegenüber 86.000 t im Vorjahr zur gleichen Zeit.“

⁴ Stenogrammvariante zum vorgehenden Satz: „Wir haben in Argentinien, Holland und Belgien getätigt für 1 ½ Monate.“

⁵ „Wir müssen über jeden Waggon separat disponieren. In keinem Land ist die Versorgung über länger als bis 25., 26. IX. sichergestellt.“

⁶ „So kann es nicht weitergehen. Ich scheitere in der Versorgung an Mangel an Geldmitteln.“

Noch schlechter stehe es mit der Fett- und Fleischversorgung, welche nur bis 1. November d.J. gesichert sei, Neuankäufe im Auslande könnten aus den vorerwähnten Gründen nicht getätigt werden.⁷ Die Aufbringung im Inlande versage vollkommen. An eine ausreichende Kartoffelversorgung sei bei den heutigen Transportverhältnissen nicht zu denken.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r bemerkt zur Frage der Beschaffung der fremden Valuta, dass es im gegebenen Zeitpunkte ganz ausgeschlossen sei, ein größeres Darlehen für Lebensmittel zu bekommen. Die erforderlichen Schritte hiezu könnten erst dann eingeleitet werden, bis wir einen ordnungsmäßigen Finanzplan vorzulegen in der Lage seien. Einen vorläufigen Notbehelf erblicke er in dem Abverkauf gewisser Kunstschatze, insbesondere der Gobelins. Die in dieser Beziehung im Zuge befindliche Aktion müsse beschleunigt werden.

Über diesen momentanen Notbehelf hinaus, müsse die Frage in Erwägung gezogen werden, ob nicht darin ein Ausweg gefunden werden könnte, dass die staatliche Versorgung auf die Minderbemittelten zu beschränken sei, im Übrigen aber der Handel freizugeben wäre. Er wisse wohl, dass dieser Vorschlag kaum durchführbar sei. Wenn wir das staatliche Defizit beim Verkaufe der Lebensmittel beheben wollten, bliebe nichts anderes übrig, als die Preise entsprechend zu erhöhen. Die hieraus sich ergebende monatliche Mehrbelastung der Bevölkerung von 50 K pro Kopf sei natürlich aus politischen Gründen nicht erträglich. Er wäre jedoch bereit, einer Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten um diesen Monatsbetrag zuzustimmen. Was die Arbeiter betreffe, so müsse von staatswegen eine Lohnerhöhung in diesem Sinne eingeleitet werden.

Staatssekretär Dr. B a u e r pflichtet im Allgemeinen den Ausführungen des Vorredners bei. Außer den bereits erwähnten Gobelins könnten auch andere Kunstschatze, die keinen besonderen kulturellen Wert haben, verkauft werden. Es wäre Sache der einzelnen Staatsämter festzustellen, was an verkäuflichen Kunstgegenständen vorhanden sei. Überdies glaube er, dass eine Anforderung des privaten Kunstbesitzes unvermeidlich sei. Er stelle an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen, sobald als möglich nicht nur über eine konkrete Organisation, mittelst welcher der Verkauf von staatlichem Kunstbesitz systematisch eingeleitet und möglichst bald durchgeführt würde, sondern auch bezüglich der Anforderung von privatem Besitze geeignete Vorschläge zu erstatten. Hieraus könnten Erträge erzielt werden, die über die Erfordernisse für die Lebensmittelbeschaffung hinausgehen und daher für valutarische Zwecke nutzbar gemacht werden könnten.⁸

Was die staatlichen Aufwendungen für die Lebensmittelbeschaffung anbelange, so sei er

⁷ „Wien ist mit Fleisch bis 1.XI. gesichert. Von den Provinzen bekommen wir nichts. Wien ist nur auf das Ausland angewiesen. Wien wird wahrscheinlich im Winter kein Fleisch oder nur periodisch haben.“

⁸ „Die Bevölkerung wird das verstehen.“

gleich dem Staatssekretär für Finanzen der Ansicht, dass diese Aufwendungen aufhören müssen. Dies könne aber nur im Zusammenhange mit lohnpolitischen Maßnahmen durchgeführt werden. Er stelle sich vor, dass es möglich wäre, eine staatliche Regelung der Löhne zu schaffen, welche sich den Lebensmittelpreisen anpasst. Eine derartige Regelung wäre seiner Anschauung nach auch das einzige Mittel, um die Löhne zeitweise abzubauen. Diese Frage könne jedoch nur im Zusammenhange mit dem Finanzplan gelöst werden. Es wäre Aufgabe der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für soziale Verwaltung, bei Gelegenheit der Erörterung des Finanzplanes diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

Staatssekretär E l d e r s c h spricht sich gleichfalls für den Verkauf von Kunstschatzen aus. Um die Aktion wirksam zu gestalten, wäre es jedoch erforderlich, für diese Zwecke eine Sachverständigen-Kommission mit weitgehenden Vollmachten einzusetzen.⁹

Der Kabinettsrat gelangt zu der einmütigen Auffassung, dass eine Beschlussfassung in der Frage der Ernährungsvorsorgen und der unmittelbaren finanziellen Maßregeln zur Deckung der nächsten Kreditbedürfnisse auf die Kabinettsratssitzung am 26. d.M. zu verschieben wäre und eine besondere Kabinettsratssitzung über die Behandlung der Finanz- und Valutafragen anzuberaumen sei.

Der Vorsitzende beraumt diese Sitzung für Montag, den 29. d.M.¹⁰ an.

4.

Gemeindewahlreform in Tirol.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Tiroler Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit eine neue Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden mit Ausnahme der Hauptstädte mit eigenem Statut geschaffen wird, abgesehen und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zugestimmt werde.

5.

Behandlung der Staatsstiftungszöglinge aus den abgetretenen Staatsgebieten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass von den mit Staatsstiftungen beliehenen Zöglingen 134 infolge Verlustes der deutschösterreichischen Staatsangehörigkeit ausscheiden würden. Die Angehörigen von 84 Zöglingen haben sich um die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft beworben. Er erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, diesen 84

⁹ „E l l e n b o g e n: Von diesem Verkauf wird 5 Monate geredet und es geschieht nichts.“

¹⁰ „3h“.

Zöglingen für den weiteren Stiftungsbezug ein Semester stunden zu dürfen. Hiezu kämen noch 47 Zöglinge aus Deutschböhmen, die im letzten Jahrgang ihrer Studien stehen. Da es als eine außerordentliche Härte empfunden werden müsste, wenn diesen Zöglingen die Stiftung im letzten Bezugsjahre entzogen würde, erbitte er weiters die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass diesen 47 Zöglingen die Stiftung belassen werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen.

6.

Subventionsansuchen der Hauptstelle Reichenberg des Vereines der deutschen Eisenbahnbeamten.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die Hauptstelle Reichenberg des Vereines der deutschen Eisenbahnbeamten an das Staatsamt für Verkehrswesen um Gewährung einer Subvention herangetreten sei. Der sprechende Staatssekretär glaube, dass die Subventionierung des Vereines aus außenpolitischen Gründen nicht tunlich sei, und beabsichtige daher, die Hingabe abschlägig zu bescheiden.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

7.

Ausfolgung der von den ungarischen Kommunisten beim Eintritte nach Deutschösterreich ausgelieferten Geldmittel und Wertsachen.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass er beabsichtige, zur Deckung der Kosten der Überwachung und Verpflegung der in Deutschösterreich internierten ungarischen Kommunisten die ihnen beim Grenzübertritte nach Deutschösterreich abgenommenen Gelder und Wertsachen heranzuziehen.¹¹

Der Kabinettsrat beschließt in Sinne des Antrages des sprechenden Staatssekretärs, dass die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Internierten ungarischen Kommunisten notwendigen Beträge aus den von ihnen freiwillig abgelieferten Geldmitteln und Wertsachen seitens des Staatsamtes für Finanzen dem Staatsamt für Inneres und Unterricht auszufolgen sind.

8.

Aufhebung der Finanzzensur.

Staatssekretär E l d e r s c h bittet um die Ermächtigung, dass er das dem Staatsamt für

¹¹ „Bitte um Auftrag des Kabinettsrates an Finanzamt, die 100.000 K abzuliefern.“

Finanzen für Zwecke der Finanzzensur bereitgestellte Personale zurückziehen dürfe.¹²

Nachdem Dr. S c h u m p e t e r erklärt hatte, dass er auf den Weiterbestand der Finanzzensur keinen besonderen Wert lege, beschließt der Kabinettsrat, die Finanzzensur aufzuheben.¹³ Die Durchführung dieser Maßregel obliege dem Staatsamt für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

9.

Gewährung von Verdienstentgangentschädigungen für die zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien herangezogenen Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass die Funktion der zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Schleichhandels in Wien herangezogenen Vertreter der Arbeiterräte im allgemeinen eine ehrenamtliche sei; gleichwohl habe sich in einzelnen Fällen die Notwendigkeit ergeben, diesen Delegierten eine Verdienstentgangentschädigung auszuzahlen.¹⁴ Er erbitte für diese Zwecke die Bereitstellung eines Kredites von ½ Million Kronen und bemerkt, dass ein gleicher Vorgang selbstverständlich auch bezüglich der in Hinkunft zu verwendenden Vertreter der Bürgerräte zu gelten haben werde.

Sektionschef Dr. G r i m m erhebt gegen die Bereitstellung des angesprochenen Kredites keine Einwendung, ersucht jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte keine die Bezüge der im Kriegswucheramt in Verwendung stehenden Staatsbediensteten übersteigende Entschädigung erhalten.

Der Kabinettsrat beschließt, dass für die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers verwendeten Vertreter der Arbeiter- und Bürgerräte Entschädigungen für den Verdienstentgang vorgesehen werden, jedoch nur für solche, die einer Entschädigung tatsächlich bedürfen, und zwar im einer noch näher zu vereinbarenden Maximalhöhe. Für diese Entschädigung wird ein Kredit von einer halben Million Kronen bereitgestellt.

Die nähere Durchführung dieser Maßnahme wird das Staatsamt für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu treffen haben.

¹² „Bitte dies zur Kenntnis zu nehmen. Ich habe wiederholt gebeten, dass die Zensur abgeschafft wird.“

¹³ „Kredit- und Steuersektion legt einen kleinen Wert auf die Zensur. Sobald aber der Kabinettsrat will, kann man die Sache der Finanzzensur aufheben.“

¹⁴ „E l d e r s c h: Im Kabinettsrat ist vor Wochen der Entwurf einer Organisation für die Bekämpfung des Kriegswuchers vorgelegt worden. Es werden auch Bürgerräte im Verhältnis zugezogen werden. Ich werde mich an alle Parteien wenden wegen Aufteilung.“

10.

Gewährung einer Entschädigung für den Vertreter des Kreisarbeiterrates Wien im Volksbekleidungsamte.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bittet um die Ermächtigung, dem vom Kreisarbeiterrate Wien in das Volksbekleidungsamt entsendeten Vertreter, Jakob N e u m a n n¹⁵, eine Entschädigung im Ausmaße vom 2.000 K pro Monat zu gewähren. Dieser Betrag entspreche seinem bisherigen monatlichen Verdienste.¹⁶

Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, den Genannten im Volksbekleidungsamte für die Dauer von 4 Monaten in Verwendung zu nehmen und ihm eine seinem erhobenen Verdienstentgang gleichkommende Remuneration zu gewähren.

Nach denselben Grundsätzen werden die anderen dortselbst in Verwendung stehenden Experten zu behandeln sein.

11.

Errichtung einer Generaldirektion der staatlichen Industriebetriebe.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass die großen früheren Heeresbetriebe im Arsenal, Fischamend, Wöllersdorf und Wörth, für deren Verwaltung im Februar l.J. die „zwischenstaatsamtliche Verwaltungskommission für Heeresbetriebe“ errichtet worden sei, bisher nur einen geringfügigen Teil ihrer Ausgaben erarbeiten. Der Grund hievon liege einerseits in dem Verbote von Arbeiterentlassungen, andererseits darin, dass die Umstellung dieser für Kriegszwecke erbauten und eingerichteten Fabriken auf die Erzeugung von Friedensarbeit nicht rasch genug habe vorgenommen werden können. Auch die erforderlichen Veränderungen in der Besetzung mit technischem und kaufmännischem Personal und die Erledigung der kaum zur Ruhe kommenden Lohnfragen habe viel Zeit in Anspruch genommen. Vor allem aber sei es bisher nur zu einem geringfügigen Teile gelungen, lohnende Beschäftigung für jene Anlagen der Heeresbetriebe zu gewinnen, die für die Erzeugung von Maschinen (Flugmotorenbau in Fischamend) und die Eisenbearbeitung (Geschütz-, Gewehr- und Geschosserzeugung im Arsenal, Gewehrerzeugung in Wörth, Eisendreherei in Wöllersdorf) eingerichtet waren. Besonders fühlbar werde der Mangel an Arbeit in Wöllersdorf werden, sobald die Arbeiter für die Desadjustierung von Munition unter

¹⁵ „von der Fa. Gerngroß“.

¹⁶ „Er hat ein monatliches Fixum von 1000 K und eine Verkaufsprovision von ca. 1000 K monatlich. Kann man ihm die 24.000 K bewilligen? Übersteigt den Gehalt der bestbezahlten Beamten.
E l d e r s c h: Er hat sich der Sache sehr angenommen.“

Materialrückgewinnung beendet sein werden, wobei zirka dreiviertel des rund 5000 Mann zählenden Arbeiterstandes in Verwendung stehen. Diese Arbeiten werden im Herbste dieses Jahres zum Abschlusse gelangen. Die Ausfindigmachung entsprechender Ersatzarbeiten für ein so großes, hoch entlohntes Arbeiterpersonal und die richtige Organisation dieser Arbeiter erfordere einen besonders tüchtigen Techniker und zugleich Kaufmann, der einen zuverlässigen Überblick über die aktuellen Erzeugungs- und Absatzmöglichkeiten besitzt und die Grundlinien für die Einrichtung der gesamten Arbeit in den Heeresbetrieben aufzustellen vermag. Diese einheitliche Leitung der genannten Heeresbetriebe sei auch zu dem erforderlich, um die einzelnen Erzeugungszweige in die hierfür geeigneten Betriebe zusammenzufassen, um eine Konkurrenzierung zwischen den einzelnen Betrieben die sich geltend gemacht habe, auszuschließen, und um die Investitionsbestrebungen der einzelnen Betriebsdirektionen auf das richtige Maß zurückzuführen. Auch würden bei der einheitlichen Leitung Spezialfachmänner für die Bearbeitung solcher Erzeugungszwecke z.B. der Möbelerzeugung und der sonstigen Holzverarbeitung zu bestellen sein, die in mehreren Betrieben vertreten sind. Ferner werde sich der Ein- und Verkauf zweckmäßig bei der einheitlichen Leitung zusammenfassen lassen. An einer solchen einheitlichen kaufmännisch-technischen Leitung fehle es bisher. Die Direktionen der einzelnen Betriebe gingen bisher in diesen Richtungen unter der mehr weniger bürokratischen Leitung der Verwaltungskommission, die bei einem ungeeigneten Personalstand mit einer Unmenge administrativer Details belastet sei, voneinander zumeist ganz unabhängig vor. Der hervorstechendste und zugleich schädlichste Mangel aber mache sich durch das Fehlen einer zentralleitenden technischen und kaufmännischen Kapazität geltend. Auf einzelnen Gebieten, wie jenem der Erzeugung guter Möbel und vielversprechender Anfänge mit der Koffererzeugung in Fischamend, unterschiedlicher Holz- und Lederverarbeitung im Arsenal und der Herstellung von Jagdmunition in Wöllersdorf, seien Erfolge erzielt worden, der Großteil der für die Eisenverarbeitung und die Herstellung von Maschinen eingerichteten Werkstätten sei jedoch trotz gut gemeinter Versuche der Betriebsdirektionen noch ungenützt geblieben. Hier könne nur die zugreifende Initiative eines führenden Mannes von fachmännischem Rang helfen. Ihm müsse das für die Leitung erforderliche technische, kaufmännische und administrative Personal an die Seite gestellt werden. Es sei daher beabsichtigt, die bestehende Verwaltungskommission für Heeresbetriebe in eine Verwaltungskommission für staatliche Industriebetriebe umzuwandeln und für letztere einen Generaldirektor zu bestellen. Für die Stelle des Generaldirektors sei Ing. Leo L i n d e r in Aussicht genommen. Der Wirkungskreis der Generaldirektion werde von der

Verwaltungskommission festgestellt werden. Die Behandlung sozialpolitischer Fragen sei einem Mitglied der Verwaltungskommission im selbständigen Referat übertragen, mit welchem der Generaldirektor hierüber sowie in Personalfragen, soweit sie sich, im Wirkungskreis der Generaldirektion ergeben, jeweils das Einvernehmen zu pflegen haben werden. Bei divergierender Meinung werde die Verwaltungskommission zu entscheiden haben. Der Gehalt des Generaldirektors sei mit monatlich 10.000 K festgesetzt. Das Dienstverhältnis werde für die Dauer eines halben Jahres, d.i. bis zum 31. März 1920 seinerseits unkündbar eingegangen. Bei früherer Auflösung der Verwaltungskommission sei eine Abfertigung von 90.000 K vorgesehen. Weiters sollen dem Generaldirektor die Kosten für die Übersiedlung seines Haushaltes von Paris nach Wien ersetzt werden. Ing. Linder habe sich für den Fall der Bestellung zum Generaldirektor ausbedungen, dass er auch während seines Dienstverhältnisses für andere Unternehmungen tätig sein dürfe, sofern diese Unternehmungen nach ihrem Gegenstande als Konkurrenz für staatliche Industriebetriebe oder für die aus diesen hervorgegangenen gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebe nicht in Betracht kommen und insoweit die Verletzung seines Dienstes durch diese anderweitige Tätigkeit nicht beeinträchtigt werde.

Der sprechende Staatssekretär bittet, die Errichtung der Generaldirektion der staatlichen Industriebetriebe grundsätzlich zu genehmigen und ihm die Ermächtigung zu erteilen, den Ing. Leo Linder zum Generaldirektor unter den angeführten Bedingungen bestellen zu dürfen. Er fügt bei, dass er beabsichtige, den Genannten zur Verzichtleistung auf die immerhin bedenklich erscheinende Konkurrenzklausel zu bewegen.¹⁷

α E l d e r s c h: Ablehnung des Vertrages. Der Vertrag ist so exotisch. Übersiedlung aus Paris. Haben wir niemand, der in Österreich gelebt hat?

E l l e n b o g e n: Wir haben nach diesem Mann mehrere Monate gesucht. Der Mann, der für diesen Posten geeignet ist, ist ungeheuer schwer zu finden. Der Generaldirektor, der in Österreich tätig ist, wird bei den Arbeitern als Scharfmacher gelten. Dadurch würde der Zweck nicht erreicht werden. Ersparung einer ausgezahlten Million, wo die Beträge keine Rolle spielen. Erforderlich Mann mit Energie, Geschicklichkeit und Erfahrung.

R e n n e r: Die Auswahl der Person muss unter der Verantwortung des Staatssekretärs. Nur der Vertrag kann hier behandelt werden. Ein Inländer würde billiger kommen. Man müsste ihn fragen, ob er auf die Konkurrenzklausel verzichtet.

Z e r d i k: Ich werde den Versuch machen, ihn von der Klausel abzubringen. Die Sache ist dem Staatssekretär überlassen. Er wird sich dann entscheiden, ob er den Mann anstellt oder nicht. α

¹⁷ An dieser Stelle findet sich im Stenogramm ein nicht in die Reinschrift aufgenommener Wortwechsel, der im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne der gestellten Anträge und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass Ing. Friedrich L a n g e n Direktor der Arsenalwerke und Dr. Ing. G r ö g e r zum Generaldirektor bestellt werden, ersterer mit einem Monatsgehälte von 3.500 K nebst einer Zulage vom 13.000 K jährlich, letzterer mit einem Monatsbezüge von 2.500 Kronen.

12.

Liquidierung der Regierungsstellen für die Sudetenländer.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die sudetendeutschen Vertretungen und Regierungen erklärt hätten, nunmehr nach Unterzeichnung des Friedensvertrages nicht länger ihre Funktionen ausüben zu können, und den Wunsch ausgesprochen hätten, dass sie des Treuegelöbnisses, das sie der Republik Deutschösterreich geleistet haben, in einem feierlichen Akte entbunden werden.

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrat das im Einvernehmen mit dem Präsidenten und den sudetendeutschen Vertretungen ausgearbeitete Programm der feierlichen Verabschiedung zur Kenntnis und bittet um die Ermächtigung, bei dieser Gelegenheit namens des deutschösterr. Kabinettsrates folgende Erklärung abgeben zu dürfen:

Der deutschösterr. Kabinettsrat geht von der Rechtsanschauung aus,

1. dass der Frieden von St. Germain erst in dem Augenblicke in volle Rechtskraft tritt, wo die Ratifikationsurkunden über den Frieden zwischen dem Obersten Rate der alliierten und assoziierten Mächte und der Republik Deutschösterreich ausgetauscht werden. Nach Artikel 70 des Friedensvertrages werden erst in diesem Augenblicke die Angehörigen des alten Österreich dem Rechte nach Staatsbürger der einzelnen auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen neuen Staaten. Die Staatsbürgergesetze und die auf deren Grundlage erlassenen sonstigen Bestimmungen öffentlich-rechtlicher, strafrechtlicher oder privatrechtlicher Natur treten durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages, soweit sie mit diesem nicht übereinstimmen, außer Kraft.

2. Nach den Bestimmungen des Abschnittes III des dritten Teiles werden die inzwischen von der Tschechoslowakei tatsächlich besetzten Gebiete erst mit dem Inkrafttreten des Friedens von St. Germain von der Republik Deutschösterreich aufgegeben und von rechtswegen gehen also auch die von der Republik Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebiete Deutschböhmen, Sudetenland, die Kreise Deutsch-Südböhmen und Deutsch-Südmähren sowie die Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz erst von diesem Augenblicke an auf die tschechoslowakische Republik über.

3. Trotzdem bezeugt die Tatsache, dass sowohl die Republik Deutschösterreich wie die

tschechoslowakische Republik am 10. September d.J. zu St. Germain unterfertigt haben, dass schon jetzt zwischen den beiden Freistaaten volles Einverständnis über die künftige Regelung der Fragen des Gebietes, der Staatsbürgerschaft und der Staatshoheit besteht, und die deutschösterreich. Republik ist daher bereit, schon jetzt – das Einverständnis der tschechoslowakischen Republik vorausgesetzt – das von der tschechoslowakischen Republik inzwischen tatsächlich besetzte Gebiet (und die noch nicht besetzten der Tschechoslowakei im Frieden zu St. Germain zuerkannten Gebietsteile) sowie die auf Grund des Friedensvertrages selbst diesen Gebieten angehörenden Staatsbürger unter die volle staatliche Hoheit der tschechoslowakischen Republik zu stellen, unter der Voraussetzung, dass die tschechoslowakische Republik anerkennt, dass zufolge der zu St. Germain geschaffenen Rechtslage bis zum Stichtage kein Staatsbürger der ehemaligen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder rechtlich in der Lage war, gegen die tschechoslowakische Republik irgend welche Delikte wider den Staat, wider staatliche Organe oder wider die öffentliche Ordnung zu begehen.

4. Indem die Republik Deutschösterreich dermaßen dem Inkrafttreten des Friedensvertrages vorgreift, verfügt sie:

a) die Landesregierungen von Deutschböhmen, von Sudetenland, die Kreishauptmannschaft von Deutschsüdmähren, ferner alle übrigen durch die Deutschösterreich. Republik auf dem künftigen Boden der tschechoslowakischen Republik eingerichteten wie immer Namen habenden deutschösterreichischen politischen, richterlichen, Finanz- und sonstigen Behörden sind mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 1919 aufgehoben;

b) die von den Bewohnern dieser Gebiete durch Wahl oder durch behördliche Berufung eingesetzten Vertretungskörper und zur Vertretung allgemeiner Interessen berufenen Persönlichkeiten, welchen Namen sie immer haben mögen, hören von diesem Tage auf, deutschösterreich. Vertretungen zu sein und werden als solche von der Republik Deutschösterreich nicht mehr anerkannt“.

Weiters bittet der Staatskanzler um die Ermächtigung des Kabinettsrates, sodann an den Präsidenten der Nationalversammlung herantreten zu dürfen, die von ihm selbst vereidigten Funktionäre der Republik Deutschösterreich des Treuegelöbnisses für die Republik zu entbinden, wodurch auch alle von diesen Funktionären vorgenommenen Angelobungen nachgeordneter Organe aufgehoben sein werden. Sämtliche ehemals österreichische Staatsbürger, die nach dem Friedensvertrage von St. Germain künftig Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik werden, werden damit des Treue- und Pflichtverhältnisses

zur Republik Deutschösterreich enthoben sein.¹⁸

Staatssekretär Dr. B a u e r gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass die Auflösung von Behörden durch die Staatsregierung mit der bestehenden Verfassung und den einschlägigen Gesetzen nicht in Einklang zu bringen sei. Er glaube, dass man sich auf einen politischen Abschied beschränken solle, da eine staatsrechtliche Verabschiedung seiner Meinung nach nur von der Nationalversammlung ausgehen könne. Was die noch nicht besetzten der Tschechoslowakei im Frieden zu St. Germain zuerkannten Gebiete (Feldsberg und Bahnhof Gmünd) betreffe, so wäre die Erwähnung dieser Gebiete in der abzugebenden Erklärung besser zu vermeiden.

Präsident S e i t z gibt zu, dass der zu fassende Beschluss eine Verletzung der Staatsgrundgesetze beinhalte. Die Schwierigkeit liege darin, dass von den sudetendeutschen Regierungen auf die Vollziehung des staatsrechtlichen Aktes aus bestimmten politischen Gründen der größte Wert gelegt werde. Vorher die Ermächtigung der Nationalversammlung einzuholen reiche die Zeit nicht mehr aus. Er glaube aber, dass man sich über diese verfassungsrechtlichen Bedenken umso eher hinwegsetzen könne, als von keiner der drei Parteien der Nationalversammlung bisher eine Einwendung erhoben worden und die Erteilung der Indemnität von der Nationalversammlung unzweifelhaft zu gewärtigen sei.

Staatssekretär S t ö c k l e r und Unterstaatssekretär M i k l a s erheben gegen den beantragten Vorgang die schwersten Bedenken und meinen, dass unbedingt zunächst die Nationalversammlung einzuberufen sei.

Der Vorsitzende pflichtet der Anregung des Staatssekretärs Dr. B a u e r, die Gebiete von Feldsberg und Gmünd in der Erklärung nicht zu erwähnen, bei und schlägt vor, die in Wien anwesenden Vertreter der sudetendeutschen Regierungen zunächst zu einer Besprechung einzuladen, um über eine sowohl den staatsrechtlichen Bedenken als auch den Wünschen der Sudetendeutschen Rechnung tragenden Vorgangsweise schlüssig zu werden. Zu diesem Zwecke unterbricht der Vorsitzende die Sitzung.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen teilt der Vorsitzende mit, dass mit den genannten Vertretern vereinbart wurde, den staatsrechtlichen Akt an den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung zu knüpfen.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, den Staatskanzler zur Abgabe der nachstehenden Erklärung zu ermächtigen:

¹⁸ Vgl. hier im Stenogramm eine zusätzliche Wortmeldung sowie direkt anschließend eine Stenogrammvariante von „Staatssekretär Dr. B a u e r gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck...“ bis „...den staatsrechtlichen Akt an den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung zu knüpfen“, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

„Der deutschösterr. Kabinettsrat geht von der Rechtsanschauung aus, dass der Friede von St. Germain erst in dem Augenblicke in volle Rechtskraft tritt, wo die Ratifikationsurkunden über den Frieden zwischen dem Obersten Rate der alliierten und assoziierten Mächte und der Republik Deutschösterreich ausgetauscht werden. Nach den Bestimmungen des Abschnittes III des dritten Teiles werden die inzwischen von der Tschechoslowakei tatsächlich besetzten Gebiete erst mit dem Inkrafttreten des Friedens von St. Germain von der Republik Deutschösterreich aufgegeben und von rechtswegen gehen also auch die von der Republik Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebiete Deutschböhmen, Sudetenland, die Kreise Deutschböhmen und Deutschsüdmähren sowie die Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz erst von diesem Augenblicke auf die tschechoslowakische Republik über. Trotzdem bezeugt die Tatsache, dass sowohl die Republik Deutschösterreich wie die tschechoslowakische Republik am 10. September d.J. zu St. Germain unterfertigt haben, dass schon jetzt zwischen den beiden Freistaaten volles Einverständnis über die künftige Regelung der Fragen des Gebietes, der Staatsbürgerschaft und der Staatshoheit besteht, und die deutschösterr. Regierung ist daher bereit, schon jetzt – die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft vorausgesetzt – das von der tschechoslowakischen Republik inzwischen tatsächlich besetzte Gebiet sowie die auf Grund des Friedensvertrages selbst diesen Gebieten angehörenden Staatsbürger unter die volle staatliche Hoheit der tschechoslowakischen Republik zu stellen.

Indem die Regierung Deutschösterreichs dermaßen dem Inkrafttreten des Friedensvertrages vorzugreifen bereit ist, hebt sie ihre entgegenstehenden Vollzugsanweisungen auf und verfügt vorbehaltlich der Genehmigung der Nationalversammlung:

a) die Landesregierungen von Deutschböhmen und von Sudetenland, die Kreishauptmannschaft von Deutschsüdmähren, ferner alle übrigen durch die Deutschösterreichische Republik auf dem künftigen Boden der tschechoslowakischen Republik eingerichteten wie immer Namen habenden deutschösterreichischen politischen, richterlichen, Finanz- und sonstigen Behörden sind mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 1919 aufgehoben;

b) die von den Bewohnern dieser Gebiete durch Wahl oder durch behördliche Berufung eingesetzten Vertretungskörper und zur Vertretung allgemeiner Interessen berufenen Persönlichkeiten, welchen Namen sie immer haben mögen, hören von diesem Tage auf, deutschösterreichische Vertretungen zu sein und werden als solche von der Regierung Deutschösterreichs nicht mehr anerkannt.“

Weiters ermächtigt der Kabinettsrat den Staatskanzler, in der bereits oben gekennzeichneten Weise an den Präsidenten der Nationalversammlung wegen Entbindung der Funktionäre der ausscheidenden Gebiete vom Treuegelöbnisse herantreten zu dürfen.

α B r a t u s c h: Es handelt sich darum, den rückkehrenden Funktionären eine anstandslose Rückkehr zu ermöglichen. Sie werden doch als Hochverräter behandelt werden. Wird unsere Position nicht durch so weitgehende Erklärungen erschwert? Vollzugsanweisungen zurückziehen etc.

B a u e r: 1. Frage der Kompetenz. Kann das die Regierung überhaupt machen? Der Friedensvertrag ist nicht ratifiziert. Ob die Auflösung von Behörden mit der bestehenden Verfassung und den einschlägigen Gesetzen in Einklang gebracht werden kann? Von dem Rechtsstandpunkt abzuweichen, scheint mir nicht ratsam.

2. Ist diese juristische staatsrechtliche Aufmachung das, was die Leute brauchen. Ich glaube, sie brauchen einen politischen Abschied. Ein juristischer Abschied kann doch nur von der Nationalversammlung erfolgen. Das was sie jetzt brauchen, ist etwas anderes. Abschiednehmen von einander. Aber nur politisch. Einem solchen politischen Akt soll man aber nach meiner Meinung nicht juristischen Charakter geben. Ich halte es für sehr vernünftig zu sagen, wir sind bereit, wegen Feldsberg friedlich zu verhandeln. Aber das mache ich in einem Gespräch, nicht in einem feierlichen Staatsakt. Ich hole mir doch nicht öffentlich ein Refus.

R e n n e r: Zuerst politische Verabschiedung. Dann rechtliche Entlassung. Das verlangen die Deutschböhmen. Ich gebe aber zu, dass der Zusatz Feldsberg und Gmünd besser wegleibt.

S e i t z: Die große Schwierigkeit ist die, dass wir in der Zeit so gedrängt sind. Eigentliche hätte die Nationalversammlung ein Ermächtigungsgesetz beschließen sollen, worin sie den Präsidenten und die Regierung ermächtigt, gewisse notwendige Verfügungen zu treffen, die sich nach der Unterzeichnung als selbstverständlich erweisen, auch wenn sie völkerrechtlich noch nicht notwendig sind, da der Frieden noch nicht ratifiziert ist. Wie die Herren das erstmal bei mir waren und mir von einem Plan einer möglichst baldigen Entlassung sprachen, habe ich den Eindruck gehabt, dass es sich mehr um einen politischen Abschied handelt und nicht um einen staatsrechtlichen Akt. Heute habe ich den Eindruck, dass das Kabinett und der Präsident eigentlich eine ziemlich arge Verletzung des Staatsgrundgesetzes begehen, denn dieses Gesetz, wonach wir die staatliche Hoheit auf diesen Gebieten ausüben, etc. ist von der Nationalversammlung beschlossen. Kabinett und Präsident setzen sich eigentlich darüber hinweg.

Ich habe daher noch heute mit Hauser gesprochen und habe ihn eingeladen, sich heute noch die Sache anzusehen und mit ihm vereinbart, dass im Falle die christlichsozialen Kabinettsmitglieder und er zustimmen, dass wir die Sache so machen. Dann haben wir die Indemnität zu gewärtigen. Zumal die deutschnationalen Herren, die bei mir waren, erklärt haben, dass sie sich dafür verwenden werden, dass kein Einspruch von ihrer Partei im Parlament erhoben wird.

Die Schwierigkeit ist die, dass die Landeshauptmänner, Landesräte etc., wenn sie in die Tschechoslowakei kommen, sagen können, sie sind nicht mehr d.ö. Funktionäre. Sie verlangen, dass sie von uns als d.ö. Funktionäre enthoben werden. Sie wollen sich nicht als Landesregierung im Lande selbst auflösen, allerdings nicht als d.ö. Organe. Sie wollen einen rev. (?) Akt dort setzen.

R e n n e r: Sie können zuhause nicht politisch agieren, wenn sie nicht als d.ö. Funktionäre enthoben sind. Wenn sie bloß niederlegen, so heben sie sich auf in der anderen Eigenschaft, in der sie eventuell wirken wollen.

S e i t z: Wir heben eigentlich ein Stück Verfassung auf mit Umgehung des hiezu befugten Gesetzgebers in

der Voraussetzung, dass wir die Indemnität bekommen und in dem vollen Bewusstsein, dass die 3 Parteien zustimmen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass es ein Verfassungsbruch ist. Vielleicht doch einzelne allzu scharfe Wendungen ausmerzen sollen.

R e n n e r: Soweit der Kabinettsbeschluss dahin geht, dass die Vollzugsanweisung und die eingesetzten Landesregierungen aufhebt, geht nicht über das Gesetz. Die Landesregierungen als solche heben wir ja nicht auf. Eine Abschwächung nützt nichts, denn um die Aufhebung der Landesregierungen kommt man nicht herum und das ist eben die Ungesetzlichkeit. Können wir die Landesregierungen aufheben, obwohl sie durch ein Gesetz eingeführt sind?

M i k l a s: Ich habe die schwersten Bedenken, dass die Regierung einen verfassungsrechtlichen Akt setzt, ohne Parlament. Eine Indemnität haben wir nicht. Denn die Nationalversammlung hat nur beschlossen, dass der Staatskanzler unterzeichnet. Eine Ermächtigung, den Friedensvertrag durchzuführen, haben wir nicht. Wir können es nur machen, wenn wir die Gewissheit haben, dass auch nicht ein einziger Abgeordneter den Vorwurf der Verletzung macht und Anklage beantragt. Was Feldsberg, Bahnhofsgebiet und Gmünd betrifft, so glaube ich, dass man den Passus weglassen muss. Es wäre dringend notwendig, dass die Landesregierungen veranlassen, dass die Gebiete gründlich geräumt werden. Wenn es halbwegs möglich wäre, um einige Tage zu verschieben, so wäre es doch noch zu erwägen, noch heute die Abgeordneten zu einer Sitzung für Freitag und Samstag zur Beschlussfassung eines kurzen Ermächtigungsgesetzes einzuladen und dann die Sudetenländer in die Sitzung einzuladen.

R e n n e r: Man kann die Sache nicht mehr verschieben. Wenn die Parteiobermänner einverstanden sind, so können wir doch beruhigt sein. Ich möchte aber die Anregung aufgreifen, dass man Feldsberg, Gmünd so bald als möglich räumt. Die einzelnen Staatsämter sind gebeten, zu erwägen, was vorzusorgen ist, um Werte zu bergen.

S t ö c k l e r: Die Situation ist keine angenehme. Sehr zu überlegen, ob wir es ohne Nationalversammlung machen können. In der Presse kann eine solche Hetze entstehen. Ferner gefährlich Dworzak (?), Ursin (?), Kittinger (?). Man solle noch ein paar Tage warten und vorher die Nationalversammlung einberufen. Unterstützt Miklas wärmstens.

B a u e r: Vermittlung: Morgen Sitzung abhalten, aber dort keine juristische Tatsache schafft, soweit sie nicht in der Kompetenz der Regierung liegt, sondern nur politischen Abschied und dann später auch den staatsrechtlichen Akt. Den politischen Akt kann man setzen.

R e n n e r: Soll der Präsident befugt sein zu sagen, ich entbinde sie von ihrem Gelöbnis. Es fragt sich, ob die Sache dann überhaupt einen Wert hat.

S e i t z: Ich habe Bedenken geäußert, dass das Kabinett Beschlüsse fasst und mich beauftragt. Habe aber die größten Bedenken und halte es für undurchführbar, wenn auch noch der Kabinettsbeschluss ausbleibt.

Ausweg: Ich nehme das alles zur Kenntnis und werde die Nationalversammlung unverzüglich einberufen.

B a u e r: Da schadet man den Leuten.

S e i t z: Man muss den Leuten, wenn sie nachhause gehen, die Möglichkeit bieten zu sagen, wir sind seit gestern nicht mehr d.ö. Organe also keine Hochverräter. Sie wollen sich nicht gebeugt haben unter das Diktat, sondern von uns enthoben werden.

B a u e r: Unsere Bevölkerung hat heute ganz andere Sorgen. Sie versteht es vielleicht noch, wenn es sich um einen politischen Abschied handelt. Wenn wir aber einen juristischen Akt machen, so wird man das schwer

begreifen. Das, was die Leute brauchen ist, dass durch irgendeinen feierlichen Akt dokumentiert wird, dass sie von uns gelöst sind. Das muss aber keinen solchen juristischen Charakter haben. Immerhin glaube ich nicht, dass wir eine Anklage zu gewärtigen haben und wird kein Einspruch erhoben. Ich halte es jedoch nur nicht für zweckmäßig.

R e n n e r: Die Rechtsreformen haben einen sehr hohen Wert und beeinträchtigen nicht den politischen Effekt. Gegenwärtig liegt es in Böhmen so: Die Leute wollen nachhause gehen und wollen in die Wahlen eintreten, sie wollen agitieren. Jetzt wollen sie nicht rev. (?) auftreten, weil jetzt keine Aussicht auf Erfolg ist. Sie wollen aber nicht dabei geniert sein. Bei der ersten Beanstandung, die der Betreffende hat, wird ihm entgegengehalten werden, dass er noch nicht vom Treugelöbnis entbunden ist. Sie sind ein Hochverräter. Da in den böhmischen Landesräten die politische Intelligenz repräsentiert ist, so ist es wichtig, dass ihnen dieses Hemmnis weggenommen wird. Wer soll uns anklagen, dass wir die böhmischen Landesregierungen auflösen. Es ist doch im Friedensvertrag, der unterzeichnet ist, enthalten. Ich meine, dass man zu ängstlich ist. Vielleicht ist erwägenswert, dass der Kabinettsratsbeschluss nicht so umfangreich sein muss. Man könnte sich darauf beschränken zu sagen, die Vollzugsanweisungen außer Kraft zu setzen sowie die darauf bezughabenden Erlässe. Dadurch sind wenigstens die Personen nicht mehr d.ö. Funktionäre und der Präsident kann sie entlassen. Die Gesetze bleiben dadurch bestehen. Die Vollzugsanweisungen können wir aufheben, damit fallen auch die Personen. Das gilt allerdings nicht für die Landesvertretungen und gerade auf die kommt es an. Daher muss es die Regierung wagen. Die Parteien müssen sich untereinander verständigen, damit die Indemnität sichergestellt ist.

M i k l a s: Die Herren sollen bis Freitag nachmittag warten.

B a u e r: Ich halte es für politisch nicht möglich, dass sich dann die Nationalversammlung nur damit befasst. Einladung L..... (?) F..... (?) Sch..... (?) α

13.

Verwaltung der hofärarischen und der kaiserlichen Fondsgüter.

Der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k erstattet den dem vorliegenden Protokolle als Beilage A) angeschlossenen Bericht¹⁹, betreffend die Nutzbarmachung des hofärarischen Besitzes.²⁰

Anschließend daran berichtet Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r über die weitere Verwaltung des für das vormalige Kaiserhaus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens; dieser Bericht ist dem vorliegenden Protokolle als Beilage B)²¹ angeschlossen.

Im Zuge der sich über diese Berichte und die im Zusammenhange damit gestellten Anträge entwickelnden Debatte gibt Staatssekretär Dr. B a u e r der Anschauung Ausdruck, dass die

¹⁹ Das Stenogramm enthält keine diesbezüglichen Aufzeichnungen.

²⁰ „H a r p n e r: Die Mitglieder des früheren kaiserlichen Hauses behaupten, dass trotz des Gesetzes die Krongüter noch ihnen gehören. Das muss entweder vor Gericht oder durch Gesetz gelöst werden. Was ist unter Belastung zu verstehen? Die Mitglieder des Kaiserhauses behaupten, dass zu den Lasten auch die Apanagen gehören.
R e n n e r: Nach der ursprünglichen Absicht des Staatsrates sollte nicht eine ressortmäßige Verwaltung eingesetzt werden.“

²¹ Das Stenogramm enthält keine diesbezüglichen Aufzeichnungen.

tunlichst baldige Überführung der in Betracht kommenden Vermögensbestandteile in die ressortmäßige Verwaltung schon aus politischen Gründen anzustreben sei, da die dauernde Beibehaltung der einheitlichen Verwaltung dieser Güter in der Öffentlichkeit zu Vermutungen Anlass geben könnte, die besser vermieden werden sollten. Gleichwohl sehe er ein, dass diese Überführung nicht sofort durchführbar sei. Von seinem Ressortstandpunkte käme auch noch die Überweisung gewisser Objekte an gemeinwirtschaftliche Anstalten zu erwägen, weshalb er an die beiden Verwaltungen das Ersuchen richte, der Sozialisierungskommission eine Aufstellung aller von ihnen verwalteten Güter zukommen zu lassen.

Nachdem Staatssekretär S t ö c k l e r die Verwirklichung der Anregung auf Überweisung der landwirtschaftlichen Güter an gemeinwirtschaftliche Anstalten für sehr wünschenswert bezeichnet hatte, beschließt der Kabinettsrat, dass die Verwaltung sowohl der hofärarischen Güter wie des für das vormalige Kaiserhaus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens bis auf weiteres noch einheitlich zu führen sein wird. Die beiden Verwaltungen werden jedoch aufgefordert, möglichst bald dem Kabinettsrate Vorschläge darüber zu erstatten, wie einzelne Objekte aus diesen Verwaltungen entweder der ressortmäßigen Verwaltung der Staatsämter zugeführt oder an gemeinwirtschaftliche Anstalten überwiesen werden könnten.

Im Hinblick auf eine Bemerkung des Rechtsanwaltes Dr. Harpner, dass die Mitglieder des ehemaligen kaiserlichen Hauses trotz des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, noch Rechtsansprüche auf Bestandteile des sogenannten gebundenen Vermögens geltend machen, wird die Verwaltung eingeladen, die zur Klärung der Rechtslage erforderlichen Anträge zu stellen und insbesondere Vorschläge wegen gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit dem Kabinettsrate zu unterbreiten.

Schließlich genehmigt der Kabinettsrat über Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Harpner die Verpachtung der Güter Orth a. Donau und Scharfenegg zu Mannersdorf an eine aus dem Staate, vertreten durch die amtliche Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch, aus der Stadtgemeinde Wien und aus der Generaldirektion der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung gebildete Gesellschaft m.b.H. sowie die Errichtung des diesbezüglichen Gesellschaftsvertrages.

14.

Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Jänner 1886, (G. und V.Bl. Nr. 17) und vom 18. Februar 1909 (L.G. und V.Bl. Nr. 22) betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landeskulturrates im Erzherzogtume

Österreich ob d. Enns, durch einen Beschluss des oberösterr. Landtages.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des oberösterr. Landtages vom 12. August 1919, mit welchen einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1886 (G. und V.Bl. Nr. 17) und vom 18. Februar 1909 (L.G. und V.Bl. Nr. 82) betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landeskulturrates im Erzherzogtums Österreich ob der Enns, abgeändert werden, abgesehen, die Landesregierung in Linz hievon verständigt und der Beschluss der Staatsregierung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werde.

15.

Teuerungszuwendungen für die Geistlichkeit.

Unterstaatssekretär M i k l a s führt aus, dass die Seelsorgegeistlichkeit unter den vornehmlich auf fixe Bezüge angewiesenen Berufsklassen dermalen insoferne eine Ausnahmstellung einnehme, als ihr keinerlei Teuerungszulagen zukommen. Die Bezugsverhältnisse der Geistlichkeit hätten zuletzt zu Anfang des Jahres 1918 eine Neuregelung erfahren. Insbesondere sollte durch das Gesetz vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115, die notwendigste Abhilfe für die ganz unhaltbar gewordene finanzielle Lage der katholischen Geistlichkeit geschaffen werden, deren Kongrua schon vor Ausbruch des Krieges unzulänglich geworden war, so dass die definitive Kongruaregelung nicht länger aufgeschoben werden konnte. Hierbei sei naturgemäß den damals bestehenden Teuerungsverhältnissen in einem gewissen Maße Rechnung getragen werden; doch konnte in dem Gesetze, das ja als bleibende Regelung gedacht war, die infolge der außerordentlichen Verhältnisse immer schärfer hervortretende Entwertung des Geldes und die dadurch verursachte Teuerung nicht berücksichtigt werden. Zur selben Zeit sei auch für die evangelische Geistlichkeit die Erhöhung des staatlichen Unterstützungspauschales bewilligt worden. Desgleichen seien in der Folge den altkatholischen Seelsorgern fallweise Teuerungszulagen gewährt worden. Seit Anfang des Jahres 1918 sei jedoch die Teuerung immer weiter fortgeschritten, so dass die gegenwärtigen Bezüge der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Geistlichen nicht hinreichen, um den Lebensunterhalt zu fristen und sohin die damals erfolgte Aufbesserung sich heute als durchaus unzulänglich erweise.

Wenn nun auch mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Zeit, die seit der letzten Regulierung verflossen sei, an eine Abänderung der Ansätze des erwähnten Gesetzes derzeit schon wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse, die keinen Schluss auf die künftige

Gestaltung der Dinge zulassen, nicht gedacht werden könne, so erscheine es doch als eine unabweisliche Notwendigkeit, den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen Rechnung zu tragen und den Geistlichen der katholischen, evangelischen und altkatholischen Kirche Teuerungszulagen - und zwar zunächst für das II. Halbjahr 1919 - zu bewilligen.

Wenngleich angenommen werden könne, dass in der Kongruanovelle vom 28. März 1918 bei Festsetzung der Dotation der Geistlichkeit bereits auf die Teuerungszulage, welche den Staatsangestellten um jene Zeit gewährt wurden, in gewisser Hinsicht Bedacht genommen wurde, so dürfe doch nicht übersehen werden, dass seither den Staatsangestellten weitere besondere Begünstigungen zugebilligt wurden, wie dann auch für die Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen - deren Bezüge nicht aus staatlich verwalteten Fonds fließen – zu den ihnen gewährten Teuerungszuwendungen immer höhere Zuschüsse aus Staatsmitteln geleistet werden müssen. Es werde für die Höhe der den Geistlichen jetzt zu gewährenden Teuerungszulagen der Mehrbezug als Richtschnur genommen werden können, der den Staatsangestellten heute gegenüber der Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des erwähnten Gesetzes zufließt. Die nach dieser Maßgabe aufgestellte Berechnung ergebe für das Gebiet Deutschösterreichs nach den Grenzen des Friedensvertrages von St. Germain eine Summe von zirka 3,15 Millionen Kronen als Erfordernis für die Teuerungszuwendungen an die Geistlichkeit pro II. Semester 1919.

Das Staatsamt der Finanzen, mit dem diesbezüglich das Einvernehmen gepflogen wurde, habe zugestimmt, dass für den bezeichneten Zweck ein Betrag im Höchstsmaß von 3 Mill. Kronen in Anspruch genommen werde.

An dieser Summe würden folgende Kategorien von Personen zu partizipieren haben:

Die katholische Geistlichkeit und zwar die Kanoniker der Metropolitan- und Kathedralkapitel, die Professoren an den theologischen Diözesanlehranstalten, die Seelsorgegeistlichen, die Inhaber von Stellen, die als im Zwecke des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.G.Bl. Nr. 48 systemisiert anerkannt sind und die geistlichen Pensionisten;

weilers die evangelischen Geistlichen und die im Dienste der evangelischen Kirchengemeinden stehenden Lehrpersonen, einschließlich der Pensionisten und Hinterbliebenen;

endlich die Seelsorger der altkatholischen Kirche.

Die angemessene Aufteilung des erwähnten Betrages auf die einzelnen Konfessionen würde seitens des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vorgenommen werden, welches auch die weiteren Verfügungen wegen Verteilung der den einzelnen Konfessionen zugewiesenen Teilbeträge auf die bezüglichen Perzipienten treffen werde.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte demnach die Genehmigung des Kabinettsrates, dass zum Zwecke der Gewährung von Teuerungszuwendungen an die Geistlichkeit für das II. Semester 1919 ein Betrag im Höchstausmaße von 3 Millionen Kronen aus den staatlichen Beiträgen für Kultuszwecke verwendet werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.²²

α E l l e n b o g e n: Das Warenverkehrsbüro bedarf einer wesentlichen Vergrößerung des Personalstandes mit Rücksicht auf den jugoslawischen Vertrag. Gegenwärtig ist die Unterbringung derart, dass 20 Personen in der Handelskammer in einem Zimmer arbeiten. Es käme das Hotel Europe in Betracht, für 3.6 Mill. anzukaufen aus den Mitteln des Warenverkehrsbüros.

S c h u m p e t e r: Bitte, zu vertagen. Vermehrung des Personals, jugoslawischer Vertrag monatlich kündbar, Wohnungsnot.

B a u e r: In einer Zeit, wo eine solche Wohnungsnot ist, kann man nicht ein solches Gebäude in Anspruch nehmen. Es muss ein öffentliches Gebäude in Anspruch genommen werden.

E l d e r s c h: Die Bedenken sind richtig, aber man kann keinen Wirbel schaffen, wenn man nicht eine Kommission nimmt, die die Macht hat.

H a n u s c h: Das Albertinum wird frei und das Haus am Hohen Markt wird frei.

Einvernehmen mit Heerwesen pflegen. *α*

16.

*Forderungen der Staatseisenbahnbediensteten.*²³

Staatssekretär *P a u l* teilt mit, dass die Bewegung unter den Eisenbahnern seit Gewährung der letzten Zugeständnisse nicht zur Ruhe gekommen sei. Am 25. d.M. werde eine Konferenz der Wiener und Provinz-Vertrauensmänner und am 26. d.M. eine Versammlung des Zentralausschusses stattfinden. Wie der Vorsitzende dieses Zentralausschusses, Abgeordneter *T o m s c h i k*, mitgeteilt habe, würden sich die Eisenbahn- und Postbediensteten mit der Gewährung einer außerordentlichen Geldzubuße im Ausmaß des Übergangsbeitrages, der am 1. Oktober neben den bereits für den 1. und 15. Oktober vorgesehenen Übergangsbeiträgen ausbezahlt wäre, zufrieden geben. Der sprechende Staatssekretär beantragt, der Auszahlung dieser ausnahmsweisen Geldzuwendung zuzustimmen. Hierbei setze er voraus, dass am 1. November der Anschaffungsbeitrag und der einfache Übergangsbeitrag werde ausbezahlt werden und gebe es dem Kabinettsrat anheim, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte für den Monat Dezember Zuwendungen im gleichen Ausmaß wie pro Oktober in Aussicht zu stellen.

²² Hier folgt im Stenogramm noch eine kurze Wechselrede, die im Anschluss zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

²³ Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

In diesem Zusammenhange beantragt Staatssekretär P a u l zur teilweisen Deckung des bisher auf ungefähr 700 Millionen Kronen angewachsenen Defizits der deutschösterreichischen Staatsbahnen die Einführung einer Erhöhung des Gütertarifs um 100 % des Personentarifs um 50 % und des Briefsportos auf 50 h.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt, dass er den vom Staatssekretär für Verkehrswesen beantragten Zuwendungen für das Personal nur unter der Bedingung zustimmen könne, wenn gleichzeitig der Gütertarif um 150 %, der Personentarif um 50 % und das Briefporto auf 50 Heller erhöht werde. Diese Erhöhungen fasse er jedoch nur als vorläufig auf, da hiedurch das Defizit nicht voll gedeckt werde, weshalb er sich vorbehalte, im geeigneten Zeitpunkte eine weitere Erhöhung anzusprechen.

Staatssekretär Dr. B a u e r erachtet die gegenwärtige Zubeußenpolitik für unhaltbar und glaubt, dass für die Staatsarbeiter die Schaffung von längerfristigen Kollektivverträgen mit gleitenden, sich den jeweiligen Lebensmittelpreisen anpassenden Lohnsätzen anzustreben sei.

Nachdem noch die Staatssekretäre S t ö c k l e r und E l d e r s c h zum Gegenstande gesprochen hatten, beantragt der Vorsitzende, heute von einer bindenden Beschlussfassung noch abzusehen und ihn und den Staatssekretär P a u l zu ermächtigen, in der Versammlung der Wiener und Provinz-Vertrauensmänner die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.²⁴

²⁴ Am Ende des Stenogramms finden sich hier noch folgende Bemerkungen:
„H a n u s c h: Ernennung des neuen Zentralgewerbeinspektors.“

Angenommen.

Freitag, 3 Uhr Personalsitzung. ½ 4 Uhr erweiterte Sitzung. Pressgesetz am Freitag.“

α P a u l: Eisenbahner.

Ende des vorigen Monates ist es gelungen, die Leute halbwegs zufrieden zu stellen durch Gewährung eines Übergangsbeitrages am 15.IX. und 15.X. Es war insgesamt eine Auslage für die Eisenbahn rund 11 Mill. und 4.2 Mill. für die Post pro Monat.

Bald nach dem Streik hat sich bei den Vertrauensmännern ein Umschwung gezeigt. Insbesondere hat sich gegen Tomschik eine Opposition geltend gemacht und insbesondere deshalb, weil die Eisenbahner und Postbediensteten sich tatsächlich nicht die Lebensmittel mit ihren Bezügen beschaffen können. Daher neuerlich sehr starke Bewegung. Tomschik hat für den 25. eine Konferenz der Wiener Vertrauensmänner einzuberufen und für den 26. eine Sitzung des Zentralausschusses. Zentralausschuss hat ersucht, dass Stöckler und Loewenfeld am 26. anwesend sind. Die Verhandlungen Tomschiks haben dahin geführt, dass die Vertrauensmänner sich damit zufrieden geben würden, wenn den Eisenbahnern bzw. den Postbediensteten ein nachmaliger Übergangsbeitrag im Monat Oktober gewährt wird. Also insgesamt 3facher Übergangsbeitrag im Oktober. Am 1. Oktober doppelter, am 15. Oktober der einfache. Am 1. November der Anschaffungsbeitrag. Ich setze voraus, dass auch am 1. XI. und 1. XII. der einfache Übergangsbeitrag. Im Dezember meinte Tomschik, dass er glaube, dass es nicht notwendig sei, jetzt schon etwas zu reden, aber dass man sich für Dezember doch wieder den 3fachen Übergangsbeitrag [Zeile endet so im Stenogramm; Anm.]

Anschaffungsbeitrag 18.5 Mill. für Eisenbahner

8 für die Post

Der Übergangsbeitrag ist rund 15 Mill. Im November und Dezember würden die einfachen [Zeile endet so im Stenogramm; Anm.]

Was würde geschehen, wenn wir nicht bewilligen? Tomschik und die Vertrauensmänner wären gezwungen, ihre Stellen niederzulegen und die Sache der Regierung zu überlassen. Es würden sich dann sofort wilde Streikkomitees bilden, welche über die Forderung hinausgehen werden. Ob wir es dazu kommen lassen sollen, würde ich für meine Person verneinen. Obwohl wir es früher oder später dazu werden kommen lassen. Die Bewegung hat sich daraus ausgelöst, dass bekannt wurde, dass eine Tariferhöhung in Aussicht sei. Die Leute haben gesagt, das ist uns recht, damit wir besser gezahlt werden.

In Aussicht war 100% Gütertariferhöhung. Bei 100 % würde bereits ein Ablenkungsverkehr eintreten. Die Gewährung von Begünstigungen, um den Verkehr für uns zu erhalten, ist wegen des Friedensvertrages nicht möglich, weil man intern, dasselbe verlangen könnte.

Mehreinnahmen 310 Mill.

Bei der heutigen Verkehrslage 200 Mill. K. Das Finanzamt erklärt, dass es mit dieser Erhöhung nicht auskommen kann. Es verlangt, dass die ganzen 7–800 Mill. K Defizit der Staatsbahnen mit einer 250% Erhöhung hereingebracht werden. Die Tschechen haben bisher um 100 %, desgleichen die Polen und die Jugoslawen, wir bisher um 300 % erhöht. Wenn der Kabinettsrat nicht die zu gewärtigenden Presseangriffe zu hoch einschätzt, so könnte man bis zu 150 % gehen. Man kann daneben den Personentarif um 50 % erhöhen. Diese würden 100 Mill. K tragen. 150% ... 300 [so im Stenogramm; Anm.] Ferner Erhöhung des Posttarifes. Gütertarif mit 15. Oktober. Personentarif mit 1. Jänner.

Posttarif unter Berücksichtigung der Valutarelation im internationalen Verkehr. Der Brief würde auf 40–50 Heller kommen. Erhöhung der Einnahmen um 120 Mill. K. Diese Maßnahmen sind dem Personal bekannt. Das Personal stützt sich darauf bei ihren Forderungen.

Ich glaube, dass der Kabinettsrat mir die Ermächtigung geben könnte, auf 150 % den Gütertarif zu erhöhen, wenn den Eisenbahnern etwas gegeben werden könne.

Den Staatsbediensteten insgesamt sofort durch ein Kommuniqué, dass die Regierung in Anbetracht der elenden Lage und der Steigerung der Lebensmittelpreise am 1. Oktober 3fachen Übergangs-, 15. Oktober einfachen Übergangs- und am 1. XI. Anschaffungsbeitrag und einfachen Übergangsbeitrag gewähren wird. Wobei ich glaube, dass man auch für den Dezember Vorsorge treffen sollte.

S c h u m p e t e r: Es ist eine sehr schwere Entscheidung, in eine Erhöhung der Ausgaben zu willigen. Es kann das zu Zusammenbrüchen führen. Es ist aber auch sehr schwer abzulehnen, wenn die Löhne nur langsam... (?) Es wird eine wesentliche Aufgabe des Finanzplanes sein, zu erwägen, wie die Löhne steigerungsfähig sein werden. Ich könnte dieser Formulierung des 3fachen Übergangsbeitrages für den Oktober zustimmen, vorausgesetzt, dass es nicht auch für November geschieht. Ich würde aber dringend warnen, auch für Dezember vorzusorgen, weil es nicht der Rat Tomschiks ist.

Bedingung ist die ausreichende Tariferhöhung. Ein Junktim zwischen Tariferhöhung und Zugeständnis scheint mir nicht angängig, weil das Defizit unbedingt behoben werden muss. Die Erhöhung des Tarifes reicht nicht aus, um das Defizit zu beheben, aber es kann ja nur schrittweise geschehen und daher Gütertarif um 150 %, Personentarif um 50 %.

Auch die Erhöhung des Posttarifes muss schrittweise erfolgen. Es scheint mir Briefportoerhöhung auf 50 Heller angängig.

P a u l: Für Dezember bitte ich doch zu erwägen, weil es doch immer mehr kostet, wenn man wieder separat verhandelt.

S c h u m p e t e r: Stimme Dezember auch zu.

G r i m m: In formeller Beziehung: Wir müssen vorsehen, dass die Zuschüsse, die wir geben, nicht in die Besoldungsreform hineinverwoben werden. Statt doppelter Übergangsbeiträge soll man ihnen sagen, dass sie am 1. und 15. wieder eine ausnahmsweise Geldzubeuße... (?) Dieselbe Zubeuße, die am 15. Oktober gezahlt wird, wird auch am 1. Oktober gezahlt.

ad Tarif Der Staatszuschuss beträgt 698 Mill. K. (416 Mill. K waren bewilligt). Wenn nun eine nur 150% Erhöhung des Gütertarifes und eine 50% Erhöhung des Personentarifes, so macht das nur 400 Mill. K Einnahmen aus. Wir werden daher unsere Forderung auf 200 % Erhöhung nicht fallen lassen.

B a u e r: Paul hat angeregt, sofort Kommuniqué wegen Tariferhöhung und Zugeständnis hinausgeben. Ich habe Bedenken. Wir zahlen eigentlich eine Strafe für die Haltung der Presse beim Südbahner-Streik. Wenn die Zeitungen es nicht bringen, haben wir nichts davon, sonst kommen wieder mehr Forderungen. Glaube Kommuniqué soll erst nach der Versammlung hinausgehen. Was Dezember anbelangt. Die Art, wie wir Zubeußen verteilen, ist ungeheuerlich. Es gibt nur die Schaffung von Kollektivverträgen. Der bisherige Zustand endet katastrophal. Mit 0.... (?) wäre ein Vertrag anzustreben, der uns für 6 Monate in Ruhe hält.

S t ö c k l e r: Ich möchte der Ansicht entgegenzutreten, dass man glaubt, dass die Erhöhung des Gütertarifes dasselbe ist wie die Erhöhung des Personen- oder Posttarifes. Nichts wird der Konsum so zu tragen haben, wie die Erhöhung des Gütertarifes infolge der Überwälzung. Eine solche Erhöhung der Gütertarifes ist volkswirtschaftlich ein großer Nachteil.

E l d e r s c h: Solange unsere Valuta so schlecht ist, werden wir die hohen Tarife ertragen. Anders, wenn die Valuta besser wird.

R e n n e r: Heute soll noch kein bindender Kabinettsratsbeschluss gefasst, sondern mich und Paul zu

ermächtigen, bei der Versammlung zuhörend so weit zu gehen mit der Erklärung, dass wir dann mit der Tariferhöhung noch weiter gehen als beabsichtigt war. Bis Freitag werden die formulierten Anträge dem Kabinettsrat vorliegen. α

Bericht

des Obersten Verwalters des Hofärars, betreffend die Nutzbar-
machung des hofärarischen Besitzes.

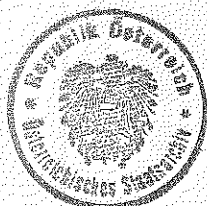
Mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 17. März 1919 wurde der Sektionschef i.R. Dr. Eugen Beck - M a n n a g e t t a mit der Führung jener Geschäfte betraut, die bisher gemäß den Staatsratsbeschlüssen vom 16. November 1918 und vom 20. Februar 1919 dem Staatsnotar rücksichtlich der Verwaltung des Hofärars übertragen waren.

Gleichzeitig wurde dieser Funktionär für den Fall, daß für die Verwaltung des Hofärars späterhin ein aus Vertretern der Nationalstaaten bestehendes Bevollmächtigtenkollegium eingesetzt werden sollte, zum d.ö. Vertreter in dieser Körperschaft bestellt.

Die durch das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, worin die Uebernahme des hofärarischen Vermögens in das d.ö. Staatseigentum ausgesprochen wurde, geschaffene Rechtslage gab Anlaß zu dem weiteren Beschlusse des Kabinettsrates vom 18. April 1919, demzufolge alle mit der Uebernahme des hofärarischen Vermögens verbundenen Lasten, insbesondere auch der Hoftheater, vom d.ö. Staate zu übernehmen sind.

In diesem Kabinettsrate wurde ferner der Grundsatz genehmigt, daß die Verwaltung des hofärarischen Vermögens in Bezug auf die Administration und die finanzielle Gebarung einheitlich und selbstständig zu bleiben habe.

Gleichzeitig wurde die Schaffung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission unter Leitung des Obersten Verwalters



des Hofärars für die Fragen, die sich auf das hofärarische Vermögen beziehen, sowie die Einsetzung einer besonderen Kommission beschlossen, die sich mit der Zukunft und Sanierung der vormaligen Hoftheater zu befassen hat.

Auf der Basis dieser Kabinettsbeschlüsse hat der von der d.ö. Staatsregierung bestellte Oberste Verwalter des Hofärars bisher seines Amtes gewaltet. Solange die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht bekannt waren und das hofärarische Vermögen, wenigstens dem Werte nach, als Liquidationsmasse zu gelten hatte, war die Verfügung darüber naturgemäß eine beschränkte. Hauptaufgabe der Verwaltung in diesem Stadium war tunlichste Herabminderung der Lasten (Ersparungsmaßnahmen, Abbau) und zähe Bedachtnahme auf unversehrte Zusammenhaltung des Besitzes. Dabei durfte die möglichste Berücksichtigung der drängenden sozialen Forderungen an das Hofärar nicht außer Acht gelassen werden.

Ob und inwieweit es der Obersten Leitung des Hofärars gelungen ist, in diesem beschränkten Wirkungskreise ihren Aufgaben gerecht zu werden, darüber wird ein dem Kabinete demnächst zukommender ausführlicher Bericht über die bisherige Gebarung Aufschluß geben, der auch über die wichtige Angestelltenfrage (etwa 3.000 Angestellte, zumeist niederer Kategorien, mit 9.000 Familienmitgliedern) - Abbau, Überleitung in den Staatsdienst - nähere Ausführungen enthalten wird.

Angeichts der ungeklärten Verhältnisse gegenüber den Nationalstaaten war es der Obersten Leitung des Hofärars bisher versagt, weitergehende, systematische Aktionen bezüglich der Verwendung und Verwertung der Kronüter in Angriff zu nehmen.

Der Friedensvertrag, der dem Territorialprinzip zum Durchbruch verhalf, hat nunmehr diese Schranken beseitigt und der zielbewußten Arbeit zur Nutzbarmachung des hofärarischen Besitzes die Bahnen eröffnet.

Diese Arbeit muß sofort begonnen und planmäßig durchgeführt werden. Zwei Hauptgesichtspunkte werden dabei maßgebend sein: der staatsfinanzielle, der die bestmögliche Verwertung und die tunlichste Steigerung der Erträge der Kronüter zum Ziele hat, und der sozialpolitische, der die hofrariischen Objekte gemeinnützigen Zwecken und Werken sozialer Fürsorge dienstbar macht.

Die großzügig und umfangreich gedachte Aktion wird bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Objekte eine überaus vielseitige sein.

Aus der Fülle der hier auftauchenden Projekte seien beispielsweise angeführt: Die Sanierung der vormaligen Hoftheater; die Erhöhung der Erträge der Kronüter durch Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, durch Neuerrichtung und Ausgestaltung gewerblicher Betriebe; gesteigerte Nutzbarmachung durch Pacht-, Miet- und Leihverträge; Versteigerungen und Verkäufe; Widmungen für Invaliden- und Kinderfürsorge; Förderung des Volkswesens; Bereitstellung von Sport- und Spielplätzen; Siedlungsprojekte und Schrebergärten.

Im Einzelnen: Lainzer Tiergarten - Erhaltung als Naturpark, Hotelbau, teilweise Besiedelung (Invalidenheimstätten, Gartenstadt); Prater - Regelung des Praterhüttenwesens, Kleingärten, Sportplätze (Stadion), Kinderspielplätze; Lobau - Naturpark, landwirtschaftliche Ausnutzung; Schönbrunn - Ausgestaltung der Menagerie und Gewächshäuser nach wissenschaftlichen Grundsätzen, Kinderheimstätten, Schloßtheater, Berücksichtigung der historischen und musealen Prunkräume, Gastwirtschaftsanlagen; Laxenburg - Invalidenkolonie; Hetzendorf - Invalidenheim; Belvedere - Staatsgalerie, Ausstellungen; Augarten - Kinderfürsorge, Volksheim; Hofstallgebäude - Gardekasernen - für Zwecke der Staatsämter (Polizei), für gemeinnützige Unternehmungen und Kleinwohnungen; Verwendung der Glas-



Häuser und Volièren für Kunstausstellungen, Ateliere und Film-
unternehmungen; Ausgestaltung und Bereitstellung der Gärten für
 die breiteste Oeffentlichkeit; Weinkellerwirtschaft; Spanische
Reitschule; Hofkapelle; Hofapotheke; Hofwäscherei; u. s. w.

Die durch obige Beispiele angedeutete Aktion zur Ameliorie-
 rung und Nutzbarmachung der Kronüter muß, soll sie zum Ziele
 führen, von einer Stelle nach einheitlichen Gesichtspunkten ge-
 leitet und durchgeführt werden, zumal da bezüglich der einzelnen
 Objekte die Interessensphären noch keineswegs klargestellt sind.

Diese Forderung verlangt Stellungnahme zu der Frage, ob die
 Verwaltung des Krongutes nunmehr nach dem Wegfallen seines Li-
 quidationscharakters schon ressortmäßig aufgeteilt werden soll.

Gegen eine solche sofortige Aufteilung müssen mehrfache Be-
 denken vorgebracht werden.

1.) Es ist vorweg fraglich, ob eine solche Aufteilung be-
 züglich der meisten und hauptsächlichsten Objekte überhaupt durch-
 führbar ist. Das hofärarische Vermögen ist ein Besitz sui generis,
 der bestimmt war, Glanz und Ansehen des Herrscherhauses zu erhöhen.
 Diesem Zwecke dienten die einzelnen Objekte in mehrfacher Weise.
 Sie boten Prunk- und Wohnräume, Land- und Forstwirtschaft, Jagd-
 und Sportgelegenheit, Gartenkunst und museale Darbietungen. Man
 denke an Laxenburg oder Schönbrunn und wird sofort zugeben müssen,
 daß an einem solchen Komplex fast alle Staatsämter ressortmäßig
 beteiligt wären. Weitwendigkeiten in der Verwaltung und Kompetenz-
 konflikten aller Art wäre Tür und Tor geöffnet.

2.) Das dringende Gebot höchster Sparsamkeit in der Verwal-
 tung kann bei Wahrung ihrer Einheitlichkeit am besten befolgt wer-
 den.

Der notwendige Abbau der Verwaltung und Hand in Hand damit
 die Reduzierung des Personals können, wie die bisherige Erfahrung
 zeigt, zweckentsprechend und systematisch nur dann bewerkstelligt

werden, wenn die Verwaltung nicht zerrissen wird.

Die einheitliche Verwaltung wird immer billiger sein als die aufgeteilte. Da das hofrärische Personal ja schließlich doch nicht über die Grenzen eines vernünftigen Abbaues hinaus amoviert werden kann, käme bei der Einheitsverwaltung nur das geringe Amtspersonale der Obersten Verwaltung in Betracht, dessen persönliche und sachliche Erfordernisse schon an sich nicht, gewiß aber nicht gegenüber jenem Aufwand in die Waagschale fallen, der sich bei den einzelnen Staatsämtern nach der Uebernahme hofrärischer Agenden durch Schaffung neuer Dienstposten, vielleicht sogar von Departments etc. ergeben würde.

3.) Das Personal der hofrärischen Verwaltung, das wohl die Uebernahme in den Staatsdienst sehnlich anstrebt, aber in seinem bisherigen Gesamtverbande bleiben will, wird zweifellos gegen die Auseinanderreissung Stellung nehmen. Es handelt sich hier, wie schon erwähnt, um etwa 3.000 Angestellte, zumeist niederer Kategorie, die durchwegs organisiert sind und bei Wahrung ihrer Interessen vor allem den Standpunkt vertreten, daß alle hofrärischen Bediensteten in Bezügen, Vorrückungsmöglichkeit, etc. gleichmässig zu behandeln sind. Sie wollen ein Körper sein und bleiben und wachen eifersüchtig darüber, daß jetzt, wo die früheren Hofstäbe aufgehoben sind, in keiner Verwaltungsabteilung personelle Begünstigungen vorkommen. In dieser Beziehung hat schon die mit dem Staatsratsbeschlusse vom 20. Februar l.J., verfügte Unterstellung der wissenschaftlichen Hofinstitute (Abt. II der Verwaltung des Hofrärs, vormals Oberstkämmereramt) unter das Staatsamt für Unterricht wiederholt den Anlaß von Differenzen und Auseinandersetzungen gegeben.

4.) Auch bei Aufrechthaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung können und werden die Ressortinteressen der Staatsämter voll-



kommen gewahrt werden. Bei jeder den Wirkungskreis eines Staatsamtes berührenden Angelegenheit wird das Staatsamt gehört, jedes Ansuchen eines Staatsamtes wird rasch und gewissenhaft geprüft und wenn nur irgendmöglich erfüllt.

Die unter dem Vorsitze des Obersten Verwalters des Hofärars allwöchentlich tagende zwischenstaatsamtliche Kommission hat sich als ein voll geeignetes Organ erwiesen, bei gemeinsamen und konkurrierenden Interessen der Ressorts die richtige Lösung und den passenden Ausweg zu finden.

In zahlreichen Fällen war es der Obersten Verwaltung des Hofärars möglich, den verschiedenen Staatsämtern für ihre Ressortzwecke hofärarische Objekte pacht-, miet- und leihweise zur Verfügung zu stellen, wobei eben als Folge der einheitlichen Verwaltung ein ausgleichendes Vorgehen gewährleistet war.

5.) Analoge Erwägungen gelten bezüglich der Anforderungen die in sozialpolitischer Hinsicht auf die Kronsgüter erhoben werden. Dem Ansturm der Invaliden, den Bestrebungen der Kinderfürsorge, den Ansprüchen auf Terrains für Siedlungen und Schrebergärten, für Spiel- und Sportplätze - all diesen Begehren nach gemeinnütziger Verwendung des Hofgutes gegenüber ist es für die Regierung von unleugbarem Vorteile, wenn sie ein Reservoir - gleichsam eine Art Dispositionsfond - besitzt, aus dem sie nach einheitlichen Gesichtspunkten, abwägend und ausgleichend ihre Gaben verteilen kann.

Die Stichhaltigkeit dieser Argumente soll im Augenblicke nicht näher geprüft, sondern die Frage, ob und in welchem Zeitpunkte die ressortmässige Aufteilung des hofärarischen Besitzes zu erfolgen hat, der Zukunft vorbehalten werden.

Gegenwärtig und für die Dauer der Aktion zur Ameliorierung und Nutzbarmachung der Kronsgüter muß aber an der einheitlichen Leitung und demnach an der dermalen eingesetzten Obersten Verwaltung

des Hofärars festgehalten werden, soll nicht der Gedanke, die Führung und Vollendung der Aktion argen Schaden leiden.

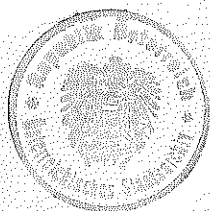
Dies grundsätzlich vorausgeschickt, hätten für die Durchführung der Aktion folgende Richtlinien zu gelten.

Die im Kabinettsrate vom 18. April l.J. beschlossene Einsetzung einer Spezialkommission für die Frage der Zukunft und Sanierung der hofärarischen Theater ist unverweilt in die Wege zu leiten. Dieser Kommission (Komitee) haben unter dem Vorsitze des Obersten Verwalters des Hofärars Vertreter der Staatskanzlei, des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, des Staatsamtes der Finanzen, der Finanzprokurator, der hofärarischen Verwaltung und der vormaligen Hoftheater ständig anzugehören. Von der Kommission sind auswärtige Fachleute, (Theaterdirektoren, Finanzleute, etc.) fallweise als Experten beizuziehen.

Alle übrigen Projekte betreffend die Ameliorierung und Nutzbarmachung der Kron Güter sind im Schoße der hofärarischen Verwaltung vorzubereiten und auszuarbeiten. An diesen Gremialberatungen haben je ein Vertreter der Staatskanzlei und des Staatsamtes der Finanzen ständig teilzunehmen und sind staatliche und anderweitige Fachorgane (des Landes, der Gemeinde Wien, der Gewerbevereine, des Fremdenverkehrs, Künstler, Kapazitäten) als Experten fallweise beizuziehen.

Ist solcher Art ein Projekt zu konkreter Form gebracht, ist es der Beratung der mit dem Kabinettsbeschlusse vom 18. April l.J. eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission zu unterziehen und in weiterer Folge der Genehmigung des Kabinettsrates vorzulegen.

Unbeschadet dieses Weges wird die Oberste Leitung des Hofärars nach wie vor in allen Fällen, wo Ressortinteressen berührt werden, das Einvernehmen mit den betreffenden Staatsämtern zu pflegen haben.



Bericht des Rechtsanwaltes Dr. Gustav H a r p n e r.

betreffend die weitere Verwaltung des für das vormalige Kaiserhaus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, bestimmt in seinem § 5, daß die Republik Deutsch-österreich Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen, sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens ist.

Neben dem hofärarischen Vermögen kommen ausser den beiden dem vormaligen Erzherzog Friedrich gehörigen Palais in Wien, Hofgartenstrasse und Albrechtsrampe, folgende Vermögensschaften für die Uebernahme durch den Staat in Betracht:

- a) das Primogenitur- Familien-Fideikommiss der Sammlungen des vormaligen Kaiserhauses (kunsthistorische Sammlungen);
- b) die Hofbibliothek;
- c) die Fideikommissbibliothek;
- d) der Familien- und der Avitikalfond;
- e) das Falkenstein'sche Fideikommiss;
- f) das Kaiser Franz Joseph -I. Kronfideikommiss.

Das Hofärar, die kunsthistorischen Sammlungen und die Hofbibliothek sind schon früher von den 4 obersten Hofstäben (jetzt Verwaltung des Hofärars) verwaltet worden, während die Verwaltung aller übrigen Vermögensschaften von der General- Direktion der Privat- und Familien-Fonds (jetzt Generaldirektion der Habsburg-Lothringenschen Vermögensverwaltung) geführt wird.

Das Reinertragnis des vom Staate nach dem bezeichneten Gesetze zu übernehmenden Vermögens soll laut § 7 nach Abzug der mit der



Uebernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger verwendet werden.

Um den Zwecken des Gesetzes am besten gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die bisherige Art der Verwaltung dieser Vermögensschaften beizubehalten und, da insbesondere die hofäranischen Objekte nur zum allergeringsten Teile als Ertragsobjekte anzusehen sind, diejenigen Vermögensschaften, die von der Generaldirektion verwaltet werden, als einen besonderen Kriegsbeschädigtenfonds beisammen zu halten und einheitlich weiter verwalten zu lassen.

Als Ertragsobjekte kommen in dieser Beziehung in Frage:

Die Forstgüter Mattighofen in Oberösterreich, Pöggstall in Niederösterreich und Klein-Krampen in Steiermark, die Oekonomiegüter Vösendorf-Laxenburg, Orth a./D. und Scharfenegg zu Mannersdorf, letztere drei in Niederösterreich, von denen das erste an die Stadtgemeinde Liesing, die beiden letzteren an eine vom Staate, von der Stadtgemeinde Wien und von der General-Direktion gebildete Gesellschaft m.b.H. verpachtet sind, endlich 6 Zinshäuser in Wien, ferner die Jagdhäuser am Langbathsee (Oberösterreich) und in Mürzsteg (Steiermark), sowie ein grösseres Vermögen in Wertpapieren.

Bezüglich der Begründung für die Rätlichkeit der getrennten und einheitlichen Verwaltung wird zunächst auf den gleichzeitig dem Kabinettsrate vorgelegten Bericht, betreffend die Verwaltung des hofäranischen Besitzes verwiesen, da die in diesem Berichte vorgebrachten Argumente für die einheitliche Verwaltung des hofäranischen Besitzes zum großen Teile mutatis mutandis auch für die Verwaltung des sogenannten gebundenen Vermögens zutreffen.

Dazu kommt noch Folgendes:

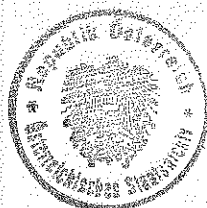
1.) Die reinen Einkünfte aus dem sogenannten gebundenen Vermögen könnten dem in angeführten Gesetze erwähnten Zwecke unmittelbar zugeführt werden. Dadurch würde jederzeit leicht feststellbar

sein, was diesem Zwecke zugeführt wird, und ausserdem eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit möglich sein. Bei der Uebergabe an die einzelnen staatlichen Ressorts würde eine unvermeidliche Zersplitterung und Verwirrung und endlich eine so schwierige und komplizierte Verrechnung eintreten, daß hiezu ein unverhältnismäßig großer und kostspieliger Apparat erforderlich wäre.

2./ Die Verwaltungskosten werden bei dem geringen derzeitigen und weiterhin noch zu vermindernenden Angestelltenstande im Falle der gemeinsamen Verwaltung aller dieser Vermögensmassen durch eine einzige Stelle gewiß geringer sein, als wenn die Güter an das Staatsamt für Landwirtschaft - getrennt nach Forst- und Landwirtschaft -, die Zinshäuser allenfalls an das Staatsamt für soziale Fürsorge und die Wertpapiere an das Staatsamt für Finanzen zur Verwaltung gelangen würden- ganz abgesehen davon, daß eine sachgemäße, von jedem überflüssigen bürokratischen Geiste freigehaltene Verwaltung des gesamten Vermögens weitaus größere Erträgnisse erwarten läßt.

3./ Die Verwaltung aller Vermögensschaften durch eine einzige Stelle hätte den weiteren Vorteil, daß die Angestellten der Generaldirektion und der ihr unterstehenden Administrationen, für die ein von staatlichen Besoldungsschema abweichendes Regulativ und besondere Pensionsvorschriften bestehen, derart am leichtesten in den staatlichen Dienst überführt werden könnten, indem sie eine eigene Gruppe der Staatsangestellten bilden würden, so wie dies z.B. bei den Beamten der Forst- und Domänen-Direktionen, des Versatz- Verwahrungs- und Versteigerungsamtes oder Krankenanstalten in Wien der Fall ist.

4./ Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Frage der getrennt zu führenden einheitlichen Verwaltung ist endlich der Umstand, daß von den Vertretern des vormaligen Kaiserhau-



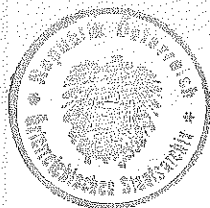
ses, beziehungsweise der Mitglieder des vormaligen regierenden Hauses die Eigenschaft der in Frage kommenden Vermögensschaften als gebundenes Vermögen im Sinne des eingangs zitierten Gesetzes auf das Entschiedenste bestritten und diese Bestreitung voraussichtlich im gerichtlichen Wege erfolgen wird. Bisher konnte aus verschiedenen, namentlich in den politischen Verhältnissen gelegenen Gründen eine Entscheidung über die strittigen Fragen weder im gerichtlichen noch auf anderem Wege herbeigeführt werden. Vor Entscheidung der Frage aber die einzelnen Vermögensschaften auf die einzelnen Ressorts aufzuteilen, erscheint geradezu unmöglich, da doch, solange nicht entschieden ist, ob die Güter tatsächlich dem Staate zufallen, eine Frage, die allerdings nach meiner Meinung auf das Entschiedenste zu bejahen und zu vertreten ist, die Vermögensschaften zusammengehalten und einheitlich verwaltet werden müssen wenn nicht je nach der definitiven Entscheidung über diese Frage unauflösbare Komplikationen eintreten sollen; dies gilt insbesondere auch von der Frage, wem die Erträgnisse von den Vermögensschaften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des eingangs zitierten Gesetzes zukommen sollen, von der schwierigen Frage, was zu den vom Staate zu übernehmenden Lasten gehört und dergleichen mehr.

Selbstverständlich soll durch die vorläufige Weiterbelassung einer einheitlichen Verwaltung der Vermögensschaften der in einem späteren Zeitpunkte zu fällenden Entscheidung über das definitive Schicksal der Verwaltung oder der Uebergabe an die einzelnen Ressorts nicht vorgegriffen werden.

Die Verwaltung des Kriegsbeschädigtenfonds wäre unmittelbar der Staatskanzlei zu unterstellen.

Es wird demnach der Antrag gestellt, die nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, an den Staat fallenden, für das vormalig regierende Haus oder eine Zweiglinie derselben ge-

bundenen Vermögensschaften als einen separaten Kriegsbeschädigten-
fonds zu konstruieren und auch weiterhin von einer besonderen
staatlichen Fondsorganisation verwalten zu lassen, worüber seiner-
zeit Vorschläge zu erstatten sein werden.



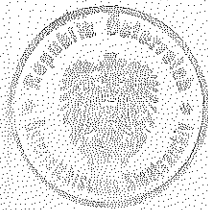
Streng vertraulicher Anhang

Zum

Kabinettsprotokoll Nr. 108

von 23. September 1919.

Staatssekretär H a n n e c h
erbittet und erhält die Zustimmung des
Kabinettsrates zur Erwirkung des Ti-
tels eines Sektionschefs für den Zen-
tralgewerbeinspektor im Staatsamt für
soziale Verwaltung Hofrat Ingenieur
Viktor * E r t h aus Anlaß der Ver-
setzung in den dauernden Ruhestand und
zur Erwirkung der Ernennung des Vor-
standes des Gewerbeinspektorates für
den 5. Aufsichtsbezirk in Wien diplo-
mierten Chemiker Hans T a u s s e zum
Zentralgewerbeinspektor.



KRP 108 vom 23. September 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag für den Kabinettsrat über die Bitte des Leiters der dö. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes und ehem. StSchr. f. Heerwesen Josef Mayer auf Entbindung vom abgelegten Gelöbniß (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat über die neue Gemeindevahlordnung in Tirol (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Abschrift des Referats des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Bestellung eines Generaldirektors der staatlichen Industriebetriebe und eines neuen Direktors für die Arsenalwerke Wien (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. die Verwaltung des Hofärars nach Ratifizierung des Friedensvertrages (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Bericht an den Kabinettsrat über die Verpachtung der Güter Orth/Donau und Scharfenegg am Leithagebirge mit Gesellschaftsvertrag mit der Gemeinde Wien und der Amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch und dem Pachtvertrag mit der Gemeinde Wien (44 Seiten)

ad 1a)

ad 1.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Der Leiter des deutschösterreichischen Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes Josef M a y e r hat an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung die Bitte gestellt, ^{ihn} da er infolge der durch den Vertrag von St. Germain gegebenen Verhältnisse genötigt sei, den deutschösterreichischen Dienst zu verlassen auch des seinerzeit als Staatssekretär für Heerwesen in die Hand des Präsidenten der Nationalversammlung abgelegten Gelöbnisses zu entbinden, welches Gelöbnis für ihn auch während seiner dormaligen Tätigkeit bindend gewesen sei.

Der Präsident wäre geneigt, dem Ersuchen Mayers zu entsprechen, vermeint aber eine Enthebung vom Gelöbnisse, da er hierin eine Amtshandlung sehe, nicht ohne Zustimmung und Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs verfügen zu können und ersucht daher um die Mitteilung, ob der Staatskanzler der in Aussicht genommenen Verfügung zustimmt und sie eventuell mit seiner Verantwortlichkeit zu decken bereit sei.

Die Staatskanzlei ^{besteht über einen schriftlichen Auftrag der} beantragt folgende Antwort an die Präsidentschaftskanzlei: für

~~An die~~

d.ö. Präsidentschaftskanzlei.

In Beantwortung der geschätzten Zuschrift vom 15. September 1910, Zl. 2215/Pr. beehrt sich die Staatskanzlei ihrer Ansicht dahin Ausdruck zu geben, daß eine Entbindung von dem als Staatssekretär geleisteten Gelöbnisse nach Aufhören der Funktion als solcher gegenstandslos wäre, da sich der Inhalt des Gelöbnisses lediglich auf die Tätigkeit in der betreffenden Funktion bezieht und daher nach deren Aufhören keine weitere Wirkung mehr äussert, als jene zur Amtsverschwiegenheit, von welcher letzterer aber eine Enthebung allgemeiner Natur nicht stattfinden kann. Der Staatskanzler würde

./.

000001



62

die ^{Genehmigung} ~~Stattgebung~~ des vom ehemaligen Staatssekretär Josef M a y e r
gestellten ^{Antrages} ~~Bitte~~ aus diesen Gründen, aber auch verfassungsrecht-
lich überhaupt als unzulässig erscheinen und sie glaubt, daß durch
die Mitteilung obiger Ausführungen der Zweck erfüllt wird, welchen
der ^{Einseitige} ~~Bittesteller~~ im Auge hat." >

Der Kabinettsrat wolle dieser Note zustimmen.

ad 4.)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: ... Vom Tiroler Landtag beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit eine neue Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, geschaffen wird.

Bemerkungen: Der Entwurf ist zum Teil dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurf, zum Teil der Wahlordnung für Vorarlberg nachgebildet.

Die Wahlen erfolgen auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlich auszuübenden Stimmrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes und zwar in den Gemeinden mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten mit gebundener Liste, in allen anderen Gemeinden mit freier Liste. Die Wahl des Gemeindevorstandes ist nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes vorzunehmen, wenn der Gemeinderat dies mit Fünftel Mehrheit beschließt.

Die Wahlen sollen im Oktober oder spätestens im November durchgeführt werden.

A n t r a g : Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



000003

63

ad 11.)

A b s c h r i f t

des Referates des d.ö. Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zahl 280/V ex 1919, betreffend die Bestellung eines Generaldirektors der staatlichen Industriebetriebe und eines neuen Direktors für die Arsenalwerke Wien.

Bestellung eines Generaldirektors der staatlichen Industriebetriebe und eines neuen Direktors für die Arsenalwerke Wien.

Die Anträge wegen Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung für die Errichtung einer „Generaldirektion der staatlichen Industriebetriebe“ unter Umbenennung der bisherigen „Verwaltungskommission für Heeresbetriebe“ in „Verwaltungskommission für staatliche Industriebetriebe“ und wegen Ergänzung dieser Kommission werden in einem konnexen Akte unterbreitet.

Für die Stelle des Generaldirektors hat die Verwaltungskommission Ingenieur Leo L i n d e r in Aussicht genommen, dessen Personaldaten, bisherige Verwendung und Ansprüche in der Beilage 1 angeführt sind.

Beilage 1

Die Ansprüche des Ingenieurs Leo L i n d e r sind im Verhandlungswege erheblich ermässigt worden. Anfangs hatte er fixe Anstellung für 1 Jahr mit 100.000 K und im Falle der Lösung des Vertragsverhältnisses innerhalb des ersten oder mit Ablauf des ersten Jahres eine Abfertigung von 180.000 K und noch höhere Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Ende des zweiten oder dritten Jahres begehrt. Die nunmehr beantragte Anstellung zunächst für ein halbes Jahr mit einer Abfertigung von 90.000 K im Falle der früheren hierseitigen Auflösung und im Falle der



000004 ./.

64

Nichtfortsetzung des Dienstverhältnisses bei Ablauf des Halbjahres bezweckt die Einschaltung einer Probezeit vor längerer vertragsmässiger Bindung. Linder hat seinen Abfertigungsanspruch mit dem Hinweis auf die in der Arbeiterfrage noch fortbestehenden Schwierigkeiten begründet, die die Verwaltung auch bei sachlich befriedigenden Leistungen des Generaldirektors zu einer Entlassung ohne ihren Willen bestimmen könnten.

Gegenüber dieser Unsicherheit will sich Linder wenigstens materiell sichern, da sich die Verwaltung beim Bestande eines höheren Abfertigungsanspruches weniger leicht zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses aus den angedeuteten Gründen entschließen dürfte. Auch könnte Linder geltend machen, daß sich für ihn nach dem Friedensschluß gute Gelegenheit zu dauerndem anderweitigen Engagement böte.

In dem Anstellungsdekrete für Linder ist im Sinne der mit Linder gepflogenen Rücksprache ausserhalb der im Wirkungskreise der Generaldirektionen vorgesehenen Bestimmungen eine besondere Weisung hinsichtlich der Behandlung der sozialpolitischen Fragen zu treffen. Es ist in Aussicht genommen, das Kommissionsmitglied Dr. K a m m e r l a n d e r mit einem besonderen Referat in diesen Angelegenheiten zu betrauen und es soll die Generaldirektion angewiesen werden, in diesen Angelegenheiten sowie in Personalfragen im Einvernehmen mit dem Genannten vorzugehen, bzw. im Falle einer divergierenden Meinung dieser beiden Funktionäre die Entscheidung der Verwaltungskommission einzuholen. Der Grund für diese Weisung ist in der dermaligen Wichtigkeit und Schwierigkeit gerade dieser Fragen gelegen und von dem Bestreben diktiert, den Generaldirektor von der hauptsächlichen Vertretung dieser Dinge gegenüber der Arbeiterschaft zu entlasten, damit er sich möglichst ungestört der Lösung der brennenden technischen und

000005

folgt 2. Bogen !

kaufmännischen Fragen der Betriebsführung widmen könne.

Unter einem mit dem Vorlageberichte betreffend die Bestellung des Generaldirektors wird auch von der Bestellung eines neuen Fabrikdirektors für das Arsenal Meldung erstattet, dessen Bestellung die Verwaltungskommission auf Antrag des Gefertigten beschlossen hat. Seine Anstellung ist durch das Ausscheiden des bisherigen Direktors G.M. P i n s k e r erforderlich geworden, der mit 9. August 1919 seine Dienstleistung eingestellt hat.

Ingenieur Friedrich L a n g e n , der für den Posten gewonnen wurde, hat seinen Dienst daselbst am 9. August angetreten, nachdem er vorher während ca. einer Woche zur Vornahme von Besichtigungen in den verschiedenen Betrieben herangezogen worden war. Seine Personaldaten und Ansprüche enthält Beilage 2.

Beilage 2.

I.

An Herrn

Ingenieur Leo L i n d e r

W i e n , III.

Reisnerstraße 15.

1.) Die Verwaltungskommission für staatliche Industriebetriebe (bisher „Verwaltungskommission für Heeresbetriebe“) bestellt Sie zum Generaldirektor.

Den Wirkungskreis der Generaldirektion wollen Sie dem zuliegenden Entwurfe entnehmen, über den endgiltige Schlußfassung der Kommission noch vorbehalten ist.



000006

./.

Die Behandlung sozialpolitischer Fragen wird einem Mitglied der Verwaltungskommission im selbständigen Referate übertragen. Mit diesem Referenten wird in diesen Fragen und in Personalfragen, soweit sie sich im Wirkungskreis der Generaldirektion ergeben, von der Generaldirektion jeweils das Einvernehmen zu pflegen sein. Bei divergierender Meinung wird die Verwaltungskommission zu entscheiden haben.

2.) Für Ihre Dienstleistung erhalten Sie vom 15. September 1919 an einen am Ersten jedes Monats im vorhinein flüssig zu machenden Gehalt von monatlich zehntausend (10.000) Kronen.

Das Dienstverhältnis wird für die Dauer eines Halben Jahres, d. i. zum 31. März 1920, Ihrerseits unkündbar eingegangen.

Ebenso sichert Ihnen die Verwaltungskommission den Bezug des genannten Gehaltes für die Dauer bis zum 31. März 1920 zu.

Sollte die Verwaltungskommission das Dienstverhältnis vor diesem Zeitpunkte auflösen, oder sollte wegen Fortsetzung Ihres Dienstverhältnisses nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. März 1920 Einigung nicht zustande kommen, so erhalten Sie einen am 1. April 1920 zahlbaren Abfertigungsbetrag von neunzigtausend (90.000) Kronen.

Die Steuern und Gebühren, die Sie anlässlich Ihrer Anstellung ferner von ihrem Gehalt und dem Abfertigungsbetrage zu ent-

000007

richten haben, gehen zu Lasten der Verwaltungskommission.

3.) Die Verwaltungskommission wird ferner zu Ihren Gunsten eine auf den Betrag von fünfhunderttausend (500.000) Kronen lautende Versicherung gegen Unfälle abschließen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Dienstleistung erleiden würden.

4.) Endlich wird Ihnen die Verwaltungskommission die Kosten für die Uebersiedlung Ihres Haushaltes von Paris nach Wien ersetzen.

5.) Zur Versehung Ihres Dienstes wird Ihnen ein Ihrer Verfügung vorbehaltenes Automobil beigestellt.

6.) Es steht Ihnen auch während Ihres Dienstverhältnisses frei, für andere Unternehmungen tätig zu sein, soferne diese Unternehmungen nach ihrem Gegenstande als Konkurrenz für die staatlichen Industriebetriebe oder für die aus diesen hervorgegangenen gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebe nicht in Betracht kommen und insoweit die Versehung Ihres Dienstes durch diese Ihre anderweitige Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

7.) Wenn sie infolge Erkrankung an der Versehung Ihres Dienstes durch längere Zeit als zwei Monate verhindert sind, so steht der Verwaltungskommission nach Ablauf zweier Monate das Recht zu, das Dienstverhältnis aufzulösen, in welchem Falle Sie neben dem bis zum Ablaufe des zweiten Krankheitsmonates



000003

./.

70

pro rata zu bemessenden Beträge Ihres Gehaltes den vom 15. September 1919 bis zum Ablauf des zweiten Krankheitsmonates ebenfalls pro rate zu bemessenden Teil des im Punkt 2 genannten Abfertigungsbetrages erhalten.

Den Empfang dieses Dekretes und Ihr Einverständnis wollen Sie der Verwaltungskommission bestätigen.

Wien, am

II.

An Herrn

Ingenieur Friedrich L a n g e n

W i e n X I I I .

Reichgasse 38.

Die Verwaltungskommission für staatliche Industriebetriebe (bisher „Verwaltungskommission für Heeresbetriebe“) bestellt Sie zum Direktor der Arsenalwerke.

Für Ihre Dienstleistung erhalten Sie vom 1. August 1919 angefangen einen das erste Mal nach Zustellung dieses Dekretes und in der Folge am Ersten jedes Monates im nachhinein flüssig zu machenden Gehalt von monatlich dreitausendfünfhundert (3.500) Kronen nebst einer Zulage, die für das erste Jahr dreizehntausend (13.000) Kronen beträgt und in den weiteren Jahren in einer noch näher zu vereinbarenden Tantieme im Mindestbetrage von

./.

000009

folgt 3. Bogen !

jährlich dreizehntausend (13.000) Kronen bestehen wird. Das Dienstverhältnis ist ab 1. Jänner 1920 am Ende jedes Kalendervierteljahres beiderteils halbjährig kündbar. Die Steuern und Gebühren, die Sie anlässlich Ihrer Anstellung und von Ihren Bezügen zu entrichten haben, gehen zu Lasten der Verwaltungskommission.

Wenn Sie während des ersten Jahres Ihrer Anstellung infolge Erkrankung durch längere Zeit als zwei Monate an der Versehung Ihres Dienstes gehindert sind, so steht der Verwaltungskommission das Recht zu, das Dienstverhältnis aufzulösen, in welchem Falle Sie neben dem bis zum Ablauf des zweiten Monats pro rata zu bemessenden Betrage Ihres Gehaltes den vom 1. August 1919 bis zum Ablauf des erwähnten zweiten Monats ebenfalls pro rata zu bemessenden Teil Ihrer Zulage von 13.000 K erhalten.

Die entsprechenden Bestimmungen werden für die weiteren Jahre anlässlich der Tantiemenfestsetzung zu vereinbaren sein.

Den Empfang dieses Dekretes und Ihr Einverständnis wollen Sie der Verwaltungskommission bestätigen.

Wien, am September 1919.



000010

71

A n t r a g

betreffend Leitung der früheren Heeresbetriebe
durch eine zentrale Direktion (Generaldirektor
der staatlichen Industriebetriebe) und betref-
fend die Bestellung des Generaldirektors.



000011

Wirkungskreis der Generaldirektion der staatlichen
Industriebetriebe.

§ 1.

Der Wirkungskreis der Generaldirektion erstreckt sich auf die

Arsenalwerke in Wien
Industriewerke Fischamend
Wöllersdorfer Werke
Wörther Werke.

Die Unterstellung weiterer staatlicher Betriebe unter die Generaldirektion bleibt vorbehalten.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Generaldirektion umfaßt:

1.) die Antragstellung an die Verwaltungskommission betreffend die Verwendung der Betriebe im Eigenbetriebe des Staates, bzw. einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt, im Betriebe gemeinwirtschaftlicher Gesellschaften oder betreffend ihre anderweitige Verwertung;

2.) die technische kaufmännische und administrative Oberleitung der Betriebe und die Aufstellung der Betriebspläne; der Genehmigung der Verwaltungskommission bzw. des von ihr eingesetzten Exekutivkomitees bleiben jedoch vorbehalten:

- a) die Entscheidung über wichtige Fragen, die die zukünftige Bestimmung der Betriebe beeinflussen können,
- b) die Aufnahme neuer Erzeugungszweige und die Auflassung bisher betriebener Erzeugungszweige,
- c) Ankauf und Verkauf von Immobilien, Abschluß von Pachtungen, Holzabstockungsgeschäften und sonstigen Geschäften, die außerhalb des Rahmens des normalen Einkaufs- und Verkaufsgeschäftes liegen,
- d) Einkäufe von Rohstoffen und Betriebsartikeln, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 200.000 K übersteigen, sonstiger Inventargegenstände wenn sie den Betrag von 50.000 K übersteigen
- e) Gewährung von Vorschüssen oder Anzahlungen im Zusammenhange mit Wareneinkäufen in einem 50.000 K übersteigenden Betrage,
- f) Verkäufe und Lieferabschlüsse, wenn sie bei normalen Zahlungsbedingungen den Wert von zwei Millionen Kronen, bei abnormalen Zahlungsbedingungen den Betrag von 200.000 K übersteigen,
- g) Abschluß von Verträgen über den kommissionsweisen Verkauf der in den Betrieben erzeugten Artikel, wenn der Wert letzterer den Betrag von vier Millionen Kronen übersteigt, oder wenn der Kommissionsvertrag für eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen werden soll,
- h) Abschluß von Preiskonventionen oder Aufteilung und Beschränkung der Absatzgebiete im Wege von Vereinbarungen mit anderen Firmen oder Personen,
- i) der Abschluß von Vergleichen über abgeschlossene Warengeschäfte und die Annahme von Ausgleichsanträgen in Insolvenzfällen wenn der Wert des Gegenstandes über den der Vergleich getroffen werden soll 100.000 K übersteigt.



000012

67

- k) Streiteinlassungen vor Gericht,
 - l) die Durchführung von Finanzoperationen und die Entscheidung über alle finanziell weittragenden Maßnahmen zum Beispiel Gehalts- und Lohnaufbesserungen, Abfertigungen, Arbeiter- und Angestelltenaufnahmen und Entlassungen in größerem Maßstab,
 - m) Aufnahme und Kündigung von Direktoren und Oberbeamten und Erteilung der Zeichnungsberechtigung;
 - n) Die Ausstellung von Legitimationen und Passierscheinen an Vertreter der Nationalstaaten zum Betreten der Fabrikanlagen und zur Besichtigung der Betriebe.
- 3.) Erstattung periodischer Geschäftsberichte an die Verwaltungskommission und Vorlage der Inventur und Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustkonto an die Kommission.

§ 3.

Die Generaldirektion hat den erforderlichen Ausgleich zwischen den Rohstoffvorräten und den Beständen oder Betriebsmaterialien und Betriebsanlagen der einzelnen Betriebe vornehmen zu lassen.

Die Aufnahme der Bestände erfolgt kommissionell durch Beauftragte der Betriebe und der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung. Die Entscheidung darüber, welche Bestände in den Betrieben zu verbleiben haben, und welche an die Hauptanstalt abzugeben sind, steht einer sechsgliederigen Kommission zu, die aus drei Vertretern der Verwaltungskommission, dem Generaldirektor und zwei Vertretern der Hauptanstalt zusammengesetzt ist. Diese Kommission stellt auf Grund der von ihr zu veranlassenden Schätzungen auch die Beträge fest, mit denen die Immobilien- und Mobilienwerte der Betriebe in die Eröffnungsbilanz der Betriebe einzustellen sind.

Die sechsgliederige Kommission trifft auch die Entscheidung, wenn nach der erstmaligen Teilung der Materialien zwischen den Betrieben und der Hauptanstalt eine Abgabe von Materialien seitens der Hauptanstalt späterhin verlangt werden sollte, von der Generaldirektion aber abgelehnt wird.

§ 4.

Alle im Wirkungskreise der Generaldirektion ergehenden Erledigungen, die rechtsverbindliche Erklärungen enthalten, bedürfen der Unterschrift von zwei durch die Verwaltungskommission mit der ~~Zweck~~^{Zweck}zeichnungsberechtigung ausgestatteten Beamten.

Erledigungen der Direktionen der einzelnen Betriebe in Angelegenheiten deren Entscheidung der Generaldirektion vorbehalten ist, bedürfen der Gegenzeichnung letzterer.

§ 5.

Die allfällige Übertragung einzelner, vorstehend der Generaldirektion eingeräumten Befugnisse an Direktoren der einzelnen Betriebe, bedarf der Genehmigung der Verwaltungskommission.

—c9500—

000013

Ingenieur Leo L i n d e r , Wien III., Reissnerstrasse 15, geb.1874,
evangel.A.C. verheiratet.

Technische Hochschule Wien, Maschinenbau-und Elektrotechnik,

Universität Lüttich " " "

Assistent am City and Guilds College London 1 Jahr (1896/97)

- 1) Arbeiter, Vorarbeiter, Betriebsingenieur, Abteilungsleiter bei der General Electric Co. Schenectady London 2½ Jahre (1897/99)
- 2) Abteilungsleiter der Union Elektrizitäts-Ges.Berlin 1 Jahr
1899/1900)
- 3) Chefingenieur dann Direktor der Walker Electric Co.(Cleveland Ohio)
für Europa in Paris 3 Jahre (1900 1903)

Bauausrüstung und Finanzierung elektrischer Bahnen und von Elektrozentralen (Bauausführungen in Frankreich, Belgien, Deutschland, Russland, Schweiz, Italien, Portugal, Algerien)

- 4) Nach Amalgamierung der Walker Co. durch die Westinghouse Co. Generalvertreter der Bergmann Elektrizitäts-Werke Berlin 1 Jahr und der Dick Kerr & Co. Preston Lancashire (1903/1904)

Die Generalvertretung wurde in die Societé anonyme des usines Bergmann umgewandelt.

- 5) Leitender Verwaltungsrat dieser Gesellschaft mit Maschinen-und Elektrofabriken in Prais und Colombe 7 Jahre (1904/1911)

6) Nach Fusionierung dieser Gesellschaft mit der l'Eclairage electric 1911/1914 Verwaltungsrat dieser Gesellschaft zugleich Finanzbeauftragter der Unternehmergruppe Griot et Loucheur. Finanzierte in dieser Eigenschaft Wasserkraftanlagen, Trambahnunternehmungen u.s.w. seit 1911 zugleich Delegierter der Parsons Steam Turbin Co. in der österr. Dampf-Turbinen Gesellschaft (Erste Brünner Maschinenfabrik). Während des Krieges nach Felddienstleistung (1914/16) als technischer Beirat zur türkischen Heeresleitung im dortigen K.M. kommandiert (1917 und 1918).

(F.J.O.R., M.V.K.m.Schw., 2 Signa L., Verwundeten-Med., Eisern.Kr. I.u.II.Kl., Franz-Ehrenlegion).

Anspruch :

Gehalt : 10.000 Kronen monatlich für 6 Monate

Abfertigung : Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses innerhalb der 6 Monate oder bei Nichtfortsetzung des Dienstverhältnisses nach den 6 Monaten (Neuverhandlung nach den 6 Monaten).

Obige Bezüge steuer-und gebührenfrei.

Uebersiedlungskosten Paris-Wien (ca.20.000 K.)

Unfallversicherung für 500.000 Kronen.



000014

68

Bitte die Mitteilung in dem Protokoll
aufzunehmen (das Ing^r Lange Friedrich
zum Direktor der Arsenalwerke mit
Dr Ing^r Göger zum Generalkontrollant bestellt
werden, wofür mit einem Monatsgehalt
von 3.500 K und einer Prämie v. 13.000 K
jährlich, wofür mit einem Monatsgehalt
von 2.500 K

1. Hofe Hofe



000015

Ertrag, 10 vom 1. April 1919, 1919

~~10/19~~

10/19

Bericht des k. u. k. Hofkanzlers
an den Kabinettsrat

betreffend die weitere Verwaltung des für das vormalige Kaiserhaus oder einer Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, bestimmt in seinem § 5, daß die Republik Deutschösterreich Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen, sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens ist.

Neben dem hofärarischen Vermögen kommen ausser den beiden dem vormaligen Erzherzog Friedrich gehörigen Palais in Wien, Hofgartenstrasse und Albrechtsrampe, folgende Vermögensschaften für die Uebernahme durch den Staat in Betracht:

- a) das Primogenitur-Familien-Fideikommiss der Sammlungen des vormaligen Kaiserhauses (kunsthistorische Sammlungen);
- b) die Hofbibliothek;
- c) die Fideikommissbibliothek;
- d) der Familien- und der Avitikalfond;
- e) das Falkenstein'sche Fideikommiss;
- f) das Kaiser Franz Joseph-I. Kronfideikommiss.

Das Hofärar, die kunsthistorischen Sammlungen und die Hofbibliothek sind schon früher von den 4 obersten Hofstäben (jetzt Verwaltung des Hofärars) verwaltet worden, während die Verwaltung aller übrigen Vermögensschaften von der General-Direktion der Privat- und Familien-Fonds (jetzt Generaldirektion der Habsburg-Lothringenschen Vermögensverwaltung) geführt wird.



Das Reinerträgnis des vom Staate nach dem bezeichneten Gesetze zu übernehmenden Vermögens soll laut § 7 nach Abzug der mit der Uebernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger verwendet werden.

Um den Zwecken des Gesetzes am besten gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die bisherige Art der Verwaltung dieser Vermögensschaften beizubehalten und, da insbesondere die hofärarischen Objekte nur zum allergeringsten Teile als Ertragsobjekte anzusehen sind, diejenigen Vermögensschaften, die von der Generaldirektion verwaltet werden, als einen besonderen Kriegsbeschädigtenfonds beisammenzuhalten und einheitlich weiter verwalten zu lassen.

Als Ertragsobjekte kommen in dieser Beziehung in Frage:

Die Forstgüter Mattighofen in Oberösterreich, Pöggstall in Niederösterreich und Klein Krampen in Steiermark, die Oekonomiegüter Vösendorf-Laxenburg, Orth a/D. und Scharfenegg zu Mannersdorf, letztere drei in Niederösterreich, von denen das erste an die Stadtgemeinde Liesing, die beiden letzteren an eine vom Staate, von der Stadtgemeinde Wien und von der General-Direktion gebildete Gesellschaft m.b.H. verpachtet sind, endlich 6 Zinshäuser in Wien, ferner die Jagdhäuser am Langbathsee (Oberösterreich) und in Mürzeteg (Steiermark), sowie ein größeres Vermögen in Wertpapieren.

Bezüglich der Begründung für die Rätlichkeit der getrennten und einheitlichen Verwaltung wird zunächst auf den gleichzeitig dem Kabinettsrate vorgelegten Bericht, betreffend die Verwaltung des hofärarischen Besitzes verwiesen, da die in diesem Berichte vorgebrachten Argumente für die einheitliche Verwaltung des hofärarischen Besitzes zum großen Teile mutatis mutandis auch für die Verwaltung des sogenannten gebundenen Vermögens zutreffen.

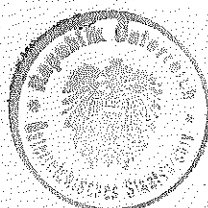
Dazu kommt noch Folgendes:

1.) Die reinen Einkünfte aus dem sogenannten gebundenen Vermögen könnten dem im angeführten Gesetze erwähnten Zwecke unmittelbar zugeführt werden. Dadurch würde jederzeit leicht feststellbar sein, was diesem Zwecke zugeführt wird, und außerdem eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit möglich sein. Bei der Uebergabe an die einzelnen staatlichen Ressorts würde eine unvermeidliche Zersplitterung und Verwirrung und endlich eine so schwierige und komplizierte Verrechnung eintreten, daß hiezu ein unverhältnismässig großer und kostspieliger Apparat erforderlich wäre.

2.) Die Verwaltungskosten werden bei dem geringen derzeitigen und weiterhin noch zu vermindern den Angestelltenstande im Falle der gemeinsamen Verwaltung aller dieser Vermögensmassen durch eine einzige Stelle gewiss geringer sein, als wenn die Güter an das Staatsamt für Landwirtschaft - getrennt nach Forst- und Landwirtschaft -, die Zinshäuser allenfalls an das Staatsamt für soziale Fürsorge und die Wertpapiere an das Staatsamt für Finanzen zur Verwaltung gelangen würden - ganz abgesehen davon, daß eine sachgemässe, von jedem überflüssigen bürokratischen Geiste freigehaltene Verwaltung des gesamten Vermögens weitaus grössere Erträgnisse erwarten läßt.

3.) Die Verwaltung aller Vermögensschaften durch eine einzige Stelle hätte den weiteren Vorteil, daß die Angestellten der Generaldirektion und der ihr unterstehenden Administrationen, für die ein vom staatlichen Besoldungsschema abweichendes Regulativ und besondere Pensionsvorschriften bestehen, derart am leichtesten in den staatlichen Dienst überführt werden könnten, indem sie eine eigene Gruppe der Staatsangestellten bilden würden, so wie dies z.B. bei den Beamten der Forst- und Domänen-Direktionen, des Versatz- und Versteigerungsamtes oder Krankenanstalten in Wien der Fall ist.

4.) Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Frage



der getrennt zu führenden einheitlichen Verwaltung ist endlich der Umstand, daß von den Vertretern des vormaligen Kaiserhauses, bezw. der Mitglieder des vormaligen regierenden Hauses die Eigenschaft der in Frage kommenden Vermögensschaften als gebundenes Vermögen im Sinne des eingangs zitierten Gesetzes auf das Entschiedenste bestritten und diese Bestreitung voraussichtlich im gerichtlichen Wege erfolgen wird. Bisher konnte aus verschiedenen, namentlich in den politischen Verhältnissen gelegenen Gründen eine Entscheidung über die strittigen Fragen weder im gerichtlichen noch auf anderem Wege herbeigeführt werden. Vor Entscheidung der Frage aber die einzelnen Vermögensschaften auf die einzelnen Ressorts aufzuteilen, erscheint geradezu unmöglich, da doch, so lange nicht entschieden ist, ob die Güter tatsächlich dem Staate zufallen, eine Frage, die allerdings nach meiner Meinung auf das Entschiedenste zu bejahen und zu vertreten ist, die Vermögensschaften zusammengehalten und einheitlich verwaltet werden müssen, wenn nicht je nach der definitiven Entscheidung über diese Frage unlösbare Komplikationen eintreten sollen; dies gilt insbesondere auch von der Frage, wem die Erträgnisse von den Vermögensschaften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des eingangs zitierten Gesetzes zukommen sollen, von der schwierigen Frage, was zu den vom Staate zu übernehmenden Lasten gehört und dergleichen mehr.

Selbstverständlich soll durch die vorläufige Weiterbelassung einer einheitlichen Verwaltung der Vermögensschaften der in einem späteren Zeitpunkt zu fällenden Entscheidung über das definitive Schicksal der Verwaltung oder der Uebergabe an die einzelnen Ressorts nicht vorgegriffen werden.

Die Verwaltung des Kriegsbeschädigtenfonds wäre unmittelbar der Staatskanzlei zu unterstellen.

Es wird demnach der A n t r a g gestellt, die nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, an den Staat fallenden, für das

vormals regierende Haus oder eine Zweiglinie derselben gebundenen Vermögensschaften als einen separaten Kriegsbeschädigtenfonds zu konstruieren und auch weiterhin von einer besonderen staatlichen Fondsorganisation verwalten zu lassen, worüber seinerzeit Vorschläge zu erstatten sein werden.

~~Wien, am 22. September 1910.~~

~~Dr. Gustav Harpner Kap.~~



not 13.)

Die Verwaltung des Hofärars nach Ratifizierung des Friedens-
vertrages.

Mit dem Beschlusse des Staatsrates vom 16. November 1918 wurde die Verwaltung des Hofärars bis zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die Uebernahme der Krongüter dem Staatsnotar übertragen.

Dem Beschlusse lag ^{damals} die Absicht zu Grunde, diese weitverzweigten, komplizierten Agenden dem Wettstreite der Ressorts zu entziehen und in der Hand eines Funktionärs zu vereinigen, der, ^{unabhängig} ~~gleichsam~~ über den Ressortshefs stehend, die Verwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu führen in der Lage wäre.

Der Beschluß des Staatsrates vom 20. Februar 1919, nach welchem die Verwaltung der beiden Hofmuseen, des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes und der Hofbibliothek provisorisch an das Staatsamt für Unterricht überzugehen hatte, bedeutet keinen Durchbruch dieses Grundsatzes. Denn hier handelt es sich um einen geschlossenen Komplex wissenschaftlicher Institute, deren Bestände überdies größtenteils nicht Krongut, sondern kaiserlicher Privatbesitz sind.

Die Konzentrierung der hofärarischen Agenden beim Staatsnotar hat sich sachlich bewährt. Das Hofgut blieb vor einseitigen Zugriffen bewahrt. Die Verfügungen des Staatsnotars, die naturgemäß einen provisorischen, der endgiltigen Entscheidung nicht vorgreifenden Charakter hatten, blieben im Allgemeinen ohne Anfechtung.

Nach dem Aufhören des Amtes des Staatsnotars wurde mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 17. März 1919 der Sektionschef i.R. Dr. Eugen Beck-Mannagetta mit der Führung jener Geschäfte betraut, die bisher gemäß den obigen Staatsratsbeschlüs-



900016

80

sen dem Staatsnotar rücksichtlich der Verwaltung des Hofärars übertragen waren.

Gleichzeitig wurde dieser Funktionär für den Fall, daß für die Verwaltung des Hofärars späterhin ein/ aus Vertretern der Nationalstaaten bestehendes Bevollmächtigten-Kollegium eingesetzt werden sollte, zum d.ö. Vertreter in dieser Körperschaft bestellt.

Die durch das Gesetz vom 3. April 1919 St.G.Bl.Nr.209, worin die Uebernahme des hofärarischen Vermögens in das d.ö. Staatseigentum ausgesprochen wurde, geschaffene Rechtslage gab Anlaß zu dem weiteren Beschlusse des Kabinettsrates vom 18. April 1919, demzufolge alle mit der Uebernahme des hofärarischen Vermögens verbundenen Lasten, insbesondere auch der Hoftheater, vom d.ö. Staate zu übernehmen sind.

Gleichzeitig wurde die Schaffung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission unter Leitung des Obersten Verwalters des Hofärars für die Fragen, die sich auf das hofärarische Vermögen beziehen, sowie die Einsetzung einer besonderen Kommission beschlossen, die sich mit der Zukunft und Sanierung der vormaligen Hoftheater zu befassen hat.

Auf der Basis dieser Kabinettsbeschlüsse hat der von der d.ö. Staatsregierung bestellte Oberste Verwalter des Hofärars bisher seines Amtes gewaltet. Solange die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht bekannt waren und das hofärarische Vermögen, wenigstens dem Werte nach, als Liquidationsmasse zu gelten hatte, war die Verfügung darüber naturgemäß eine beschränkte. Hauptaufgabe der Verwaltung in diesem Stadium war tunlichste Herabminderung der Lasten (Ersparungsmaßnahmen, Abbau) und zähe Bedachtnahme auf unversehrte Zusammenhaltung des Besitzes. Dabei durfte die möglichste Berücksichtigung der drängenden sozialen Forderungen an das Hofärar/ nicht außer Acht gelassen werden.

In diesem beschränkten Wirkungskreise darf die ober-

In diesem Kabinettsrate wurde ferner der Grundsatz genehmigt, daß die Verwaltung des hofärarischen Vermögens in Bezug auf die Administration und die finanzielle Gebarung einheitlich und selbständig zu bleiben habe.

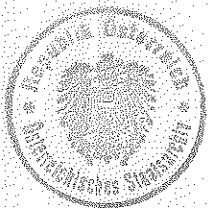


ste Leitung des Hofärars auf das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit vielleicht nicht ohne Genugtuung zurückblicken. Es war ihr gelungen, die Verwaltung, trotz größter/Schwierigkeiten auf allen Seiten, ohne wesentliche Störungen und Reibungen und ohne Verlegenheiten für die Staatsregierung zu führen. Es gab, trotz mancher dorniger Verhandlung, weder Konflikte mit den Nationalstaaten, noch Differenzen mit den Staatsämtern; auch das große Personal der hofärarischen Verwaltung (etwa 3000 Angestellte, zumeist niederer Kategorie, mit 9000 Familienmitgliedern) hat trotz seiner schweren, gegenüber den Staatsangestellten noch ungünstigeren Lage tadellos seine Pflichten erfüllt.

Der hofärarische Besitz wurde beisammengehalten. Dem ungestümen Begehren der Sukzessionsstaaten nach möglichst rascher Verteilung der hofärarischen Objekte in natura gegen nachträgliche Verrechnung bei der endgültigen Auseinandersetzung wurde zäher Widerstand mit Erfolg entgegengesetzt.

Ungeachtet der Hindernisse, welche die Nationalstaaten jeder administrativen Maßnahme, die ihre Interessen zu gefährden schien, insbesondere auch der gemeinnützigen Widmung hofärarischer Objekte, entgegensetzten, wurde gerade auf letzteren Gebiete manche ersprießliche, auch in der Öffentlichkeit gewürdigte Verfügung getroffen.

Die Widmung von Laxenburg und die teilweise Ueberlassung von Hetzendorf und Lainz an die Invaliden, die Unterbringung der Kinder in Schönbrunn und im Augarten, die Eröffnung des Lainzer Tiergartens, des Burggartens, des Fasengartens und oberen Belvederes, die Bereitstellung von Spiel- und Sportplätzen, die Förderung von Auspeisungen (Amerikanische Kinderhilfsaktion, Mensa academica) durch Beistellung von Räumen und Gerätschaften, die Veranstaltung von Arbeiterveranstaltungen in den hofärarischen Theatern, u.v.a.m., darf auf dieses Konto gebucht werden. Auch dem vielfachen Ansprüchender Staatsämter nach Ueberlassung hofärarischer Objekte für ihre Ressort-



zwecke wurde im Rahmen des überhaupt Möglichen entsprochen.

Weitergehende, systematische Aktionen bezüglich der Verwendung und Verwertung der Kronüter waren aber angesichts der ungeklärten Verhältnisse gegenüber den Nationalstaaten allerdings ausgeschlossen.

Der Friedensvertrag hat nunmehr diese Schranken beseitigt und der zielbewußten Arbeit zur Nutzbarmachung des hofärarischen Besitzes die Bahnen eröffnet.

Eine solche großzügige und sachgemäße Aktion kann aber nur unter der Voraussetzung zum Ziele führen, daß sie von einer Stelle nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt wird, d.h. daß die Oberste Verwaltung des Hofärars nach wie vor in der Hand eines, von der Staatsregierung (verkörpert durch den Staatskanzler) bestellten und ihr verantwortlichen Bevollmächtigten konzentriert bleibt.

Das naheliegende Projekt, die Verwaltung des ^{Hof}gutes, nach dem Wegfallen seines Liquidationscharakters, ressortmäßig aufzuteilen, begegnet - so bestehend es für den Augenblick sein mag, - bei näherer Prüfung schwerwiegenden Bedenken.

1.) Es ist vorweg fraglich, ob eine solche Aufteilung bezüglich der meisten und hauptsächlichsten Objekte überhaupt durchführbar ist. Das hofärarische Vermögen ist ein Besitz ~~des~~ generis, der bestimmt war, Glanz und Ansehen des Herrscherhauses zu erhöhen. Diesem Zwecke dienten die einzelnen Objekte in mehrfacher Weise. Sie boten Prunk- und Wohnräume, Land- und Forstwirtschaft, ^{Jagd- und} Sportgelegenheit, Gartenkunst und muscale Darbietungen. Man denke an Laxenburg oder Schönbrunn und wird sofort zugeben müssen, daß an einem solchen Komplex fast alle Staatsämter ressortmäßig beteiligt wären. Weitwendigkeiten in der Verwaltung und Kompetenzkonflikten aller Art wäre Tür und Tor geöffnet.

2.) Das dringende Gebot höchster Sparsamkeit in der

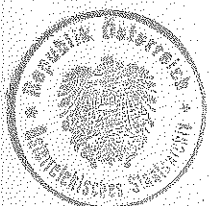


Verwaltung kann bei Wahrung ihrer Einheitlichkeit am Besten befolgt werden.

Der notwendige Abbau der Verwaltung und Hand in Hand damit die Reduzierung des Personals können, wie die bisherige Erfahrung zeigt, zweckentsprechend und systematisch nur dann bewerkstelligt werden, wenn die Verwaltung nicht zerrissen wird.

Die einheitliche Verwaltung wird immer billiger sein, als die aufgeteilte. Da das hofärarische Personal ja schließlich doch nicht über die Grenzen eines vernünftigen Abbaues hinaus emoviert werden kann, käme bei der Einheitsverwaltung nur das geringe Antspersonale der Obersten Verwaltung in Betracht, dessen persönliche und sachliche Erfordernisse schon an sich nicht, gewiß aber nicht gegenüber jenem Aufwand in die Wagschale fallen, der sich bei den einzelnen Staatsämtern nach der Uebernahme hofärarischer Agenden durch Schaffung neuer Dienstposten, vielleicht sogar von Departements etc. ergeben würde.

3.) Das Personal der hofärarischen Verwaltung, das wohl die Uebernahme in den Staatsdienst sehnlich anstrebt, aber in seinem bisherigen Gesamtverbande bleiben will, wird zweifellos gegen die Auseinanderreißung Stellung nehmen. Es handelt sich hier, wie schon erwähnt, um etwa 3000 Angestellte, zumeist niederer Kategorie, die durchwegs organisiert sind und bei Wahrung ihrer Interessen vor Allem den Standpunkt vertreten, daß alle hofärarischen Bediensteten in Bezügen, Vorrückungsmöglichkeit, etc. gleichmäßig zu behandeln sind. Sie wollen ein Körper sein und bleiben und wachen eifersüchtig darüber, daß jetzt, wo die früheren Hofstäbe aufgehoben sind, in keiner Verwaltungsabteilung personelle Begünstigungen vorkommen. In dieser Beziehung hat schon die mit dem Staatsratsbeschlusse vom 20. Februar l.J. verfügte Unterstellung der wissenschaftlichen Hofinstitute (Abt. II der Verwaltung des Hofärars, vormals Oberstämmereramt) unter das Staatsamt für



Unterricht wiederholt den Anlaß von Differenzen und Auseinandersetzungen gegeben.

4.) Auch bei Aufrechthaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung können und werden die Ressortinteressen der Staatsämter vollkommen gewahrt werden. Bei jeder, den Wirkungskreis eines Staatsamtes berührenden Angelegenheit wird das Staatsamt gehört, jedes Ansuchen eines Staatsamtes wird rasch und gewissenhaft geprüft und wenn nur irgendwie möglich erfüllt.

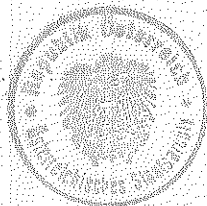
Die unter dem Vorsitze des Obersten Verwalters des Hofärars allwöchentlich tagende zwischenstaatsamtliche Kommission hat sich als ein voll geeignetes Organ erwiesen, bei gemeinsamen oder konkurrierenden Interessen der Ressorts die richtige Lösung und den passenden Ausweg zu finden.

In zahlreichen Fällen war es der Obersten Verwaltung des Hofärars möglich, den verschiedenen Staatsämtern für ihre Ressortzwecke hofärarische Objekte pacht-, miet- und leihweise zur Verfügung zu stellen, wobei eben als Folge der einheitlichen Verwaltung ein ausgleichendes Vorgehen gewährleistet war.

5.) Analoge Erwägungen gelten bezüglich der Anforderungen, die in sozialpolitischer Hinsicht auf die Kronsgüter erhoben werden. Dem Ansturm der Invaliden, den Bestrebungen der Kinderfürsorge, den Ansprüchen auf Terrain für Siedlungen und Schrebergärten, für Spiel- und Sportplätze - all diesen Begehren nach gemeinnütziger Verwendung des Hofgutes gegenüber ist es für die Regierung von unleugbarem Vorteile, wenn sie ein Reservoir - gleichsam eine Art Dispositionsfond - besitzt, aus dem sie nach einheitlichen Gesichtspunkten, abwägend und ausgleichend ihre Gaben verteilen kann.

Die Zeit des Ueberganges und des Provisoriums ist auch bezüglich der Verwaltung des Hofärars vorüber. Auch hier hat rasche, sachgemäße und zielbewußte Arbeit zu beginnen.

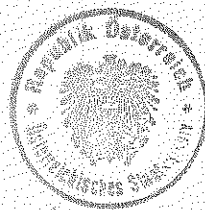
Sie kann mit Aussicht auf Erfolg aber nur dann geleistet wer-



den, wenn die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht zerrissen wird.

Wien 15/9 919

Boeck



~~ad 13)~~ ad 13)

Bericht an den Kabinettsrat

betreffend Verpachtung der Güter Orth a.d. Donau und Scharfenegg zu Mannersdorf am Leithaberge und Gesellschaftsvertrag mit der Gemeinde Wien und der Amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.

Die General-Direktion der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung steht schon seit längerer Zeit mit der Stadtgemeinde Wien wegen Verpachtung der Oekonomiegüter Orth a.D. und Scharfenegg zu Mannersdorf am Leithaberge in Unterhandlungen, die nunmehr zum Abschlusse gelangt sind.

Als Pächterin tritt eine aus dem Staate, vertreten durch die amtliche Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch, aus der Stadtgemeinde Wien und aus der General-Direktion zu gleichen Anteilen gebildete Gesellschaft m.b.H. auf, die vom Eigentümer die erwähnten Liegenschaften pachtet.

Je eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages und des Pachtvertrages wird im Anschlusse vorgelegt. Beide Verträge wurden von mir vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates gefertigt.

Bestimmend für den Entschluss, vom weiteren Eigenbetriebe der bezeichneten Güter abzusehen, ist die Erwägung gewesen, dass insbesondere in den nächsten Jahren eine rationelle Bewirtschaftung dieses Grundbesitzes ohne die Vornahme ausserordentlicher Investitionen nicht möglich ist und dass solche Investitionen nur durch einen kapitalskräftigen Unternehmer geleistet werden können.



00023

07

Hauptsächlich die Hebung des durch den Krieg hart mitgenommenen Viehstandes, die Kräftigung des vollständig erschöpften Bodens und die Erneuerung des ~~toten~~ fundus erfordern beträchtliche Geldmittel.

Auch zwingt die ökonomische Lage unseres Vaterlandes dazu, Grund und Boden möglichst intensiv zu bewirtschaften, um die grösstmöglichen Erträge zu erzielen, was jedoch nicht so gut von einer naturgemäss zum Teil bürokratischen Verwaltung, wie von einer nach rein kaufmännischen Gesichtspunkte handelnden Gesellschaft verwirklicht werden kann.

Was die Bestimmungen des Pachtvertrages betrifft, so wäre wohl ein höherer Pachtschilling von dritter Seite zu erlangen gewesen. Allein einerseits entspricht die Pachtsumme dem bisherigen durchschnittlichen Reingewinne, andererseits verdienen die Interessen der Gemeinde Wien eine weitgehende Förderung durch die Staatsverwaltung, und endlich ergibt sich auch eine Erhöhung des Pachtschillings dadurch, dass für den Fall eines Reingewinnes der Gesellschaft eine Steigerung der Pachtsumme für die Ackerflächen von 100 Kronen auf 130 Kronen erfolgen wird, und eventuell überdies ein Gewinn durch Anteil am Reingewinne zu gewärtigen ist.

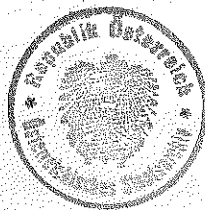
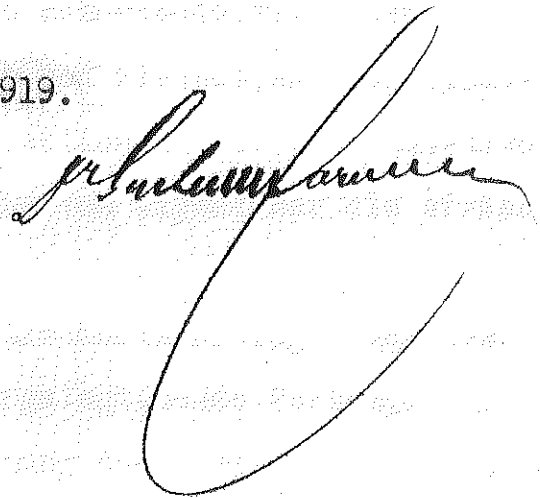
Auch mittelbar wird die Staatsverwaltung aus der Verpachtung insoferne einen Vorteil ziehen, als eine Erleichterung der allgemeinen Ernährungslage, insbesondere aber eine Verbesserung des trostlosen Standes der Milchversorgung von Wien, durch eine Wiederaufrichtung des Viehstandes herbeigeführt wird, die von der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch sogleich in Angriff genommen werden soll.

Das Kontrollrecht der einzelnen Gesellschafter wird durch 3 Geschäftsführer ausgeübt, deren je einer von jedem Gesellschafter bestellt wird.

Abgesehen von dem eigenen Gesellschaftsvermögen wird jedoch zur Durchführung der notwendigen Investitionen auch die Beschaffung von Kredit für die Gesellschaft erforderlich sein; die Generaldirektion ist verpflichtet, an der Kreditbeschaffung zu einem Drittel teilzunehmen, doch hat sich die Gemeinde Wien bereit erklärt, ihr die betreffenden Geldmittel gegen die blosse Zusicherung vorzustrecken, dass die Güter während der Vertragsdauer nicht belastet werden.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Errichtung des in Rede stehenden Gesellschaftsvertrages und des Pachtvertrages zu genehmigen.

Wien, am 22. September 1919.



000025

Gesellschaftsvertrag.

I. Abschnitt.

Firma, Sitz und Gegenstand.

§ 1.

Die Gemeinde Wien, die General-
direktion der Habsburg-Lothringen'schen
Vermögensverwaltung unter Beitritt des
von der ö.ö. Regierung mit Vollmacht
vom 11. April 1919 bestellten Vertre-
ters und einstweiligen Verwalters des
durch § 8 des Gesetzes vom 3. April
1919, St.G.BI. Nr. 209 der Republik
Deutsch-Österreich ausgefallenen, für
das früher regierende Haus oder für
eine Zweiglinie desselben gebundenen
Vermögens und die amtliche Uebernahms-
stelle für Vieh und Fleisch in Wien
III. St. Marx. oder an Stelle der
letzteren der von der Regierung be-
zeichnete Rechtsnachfolger errichten
auf Grund des Gesetzes vom 6.3.1906,
R.G.BI. Nr. 53, eine Gesellschaft mit
beschränkter Haftung unter der Firma
, Land- und forstwirtschaftliche Be-
triebsgesellschaft mit beschränkter
Haftung" mit dem Sitze in Wien.



§ 2.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen einschließlich aller hierzu erforderlichen oder einschlägigen Nebenbetriebe, sowie alle mit dem Betriebe zusammenhängenden Hilfs- und Handelsgeschäfte.

§ 3.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der handelsgerichtlichen Registrierung und endet mit 31.12.1920. Der Generalversammlung bleibt das Recht vorbehalten, zu beschließen, daß die in der Zeit von 1.5.1919 bis zur Eintragung der Firma in das Handelsregister in Abicht auf das Gesellschaftsverhältnis abgeschlossenen Geschäfte nachträglich als für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen anzuerkennen seien.

II. Abschnitt.

Stammkapital und Stammeinlage.

§ 4.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt K 1.000.000'--, in Worten „Eine Million Kronen“.

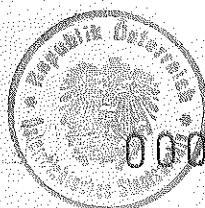
§ 3.

Die Gesellschafter übernehmen nachstehende Stammeinlagen: Die Gemeinde Wien K 333.334'--, d.i. in Worten Dreihundertdreißigdreitausenddreihundertdreißigvier Kronen, die Amtliche Uebernahme-stelle für Vieh und Fleisch und die Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung je K 333.333'--, d.i. in Worten Dreihundertdreißigdreitausenddreihundertdreißigrei Kronen.

Jeder Gesellschafter hat seine Stammeinlage bei Fertigung des Gesellschaftsvertrages voll einbezahlt und steht der Betrag per K 1.000.000'--, d.i. in Worten „Eine Million Kronen“, der Gesellschaft zur freien Verfügung. Zur Uebertragung oder Teilung eines Gesellschaftsanteiles ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

§ 4.

Für die Gründungskosten wird, abgesehen von den aus Anlaß der Errichtung der Gesellschaft erwachsenden staatlichen Gebühren, insbesondere der Skatengebühren, der Gebühren für die Eingaben um Nintragung in das Handelsregister, der Nächst-



000028

betrag von K 20.000,-, in Worten Zwanzigtausend Kronen, festgesetzt. Diese Kosten dürfen nicht als Aktiven in die Bilanz eingestellt werden. Sie sind im vollen Betrage als Ausgabe in die Jahresrechnung einzustellen.

III. Abschnitt.

Organe der Gesellschaft.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Geschäftsführer,
- B) die Generalversammlung,
- C) der Aufsichtsrat.

§ 8.

A) die Geschäftsführer.

Die Gesellschafter bestellen 3 Geschäftsführer. Ihre Bestellung wird von der Generalversammlung auf je 3 Jahre vorgenommen.

Für die Zeit bis zur Bestellung von Geschäftsführern durch die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1920 werden zu Geschäftsführern bestellt die Herren: Dr. Martin Willner, Wien III.,
Dortschulinestraße 70,

Zentralinspektor Franz Stremschneider in Brünn und

Sektionschef Dr. Albin Schager in
Wien XVIII., Perlogasse 18.

§ 9.

Die Vertretung und Zeichnung der
Gesellschaft erfolgt kollektiv durch
2 Geschäftsführer und einen mit der Pro-
kura betrauten gesellschaftlichen Beamten.

Die Bestellung von Prokuristen er-
folgt durch einstimmigen Beschluß der
Gesellschafter.

Die Geschäftsführer erhalten für
ihre Mühewaltung eine alljährlich von
der Generalversammlung festzusetzende,
angemessene Entschädigung.

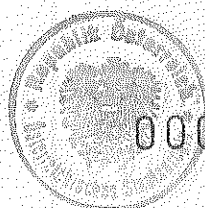
§ 10.

1) Generalversammlung.

In Ansehung der Generalversamm-
lung gelten die im Gesetze vorgeschrie-
benen Bestimmungen.

Die Generalversammlung beschließt
die Geschäftsordnung für die Geschäfts-
führer und den Aufsichtsrat.

Eine Generalversammlung ist von
den Geschäftsführern insbesondere jeder-
seit nach Wien einzuberufen, sobald die
gesetzlichen Voraussetzungen hiesu vor-
liegen.



000030

11/1

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe des Tages, des Ortes, der Stunde und der Tagesordnung mindestens sechs Tage vor deren Stattfinden mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist, sofern das Gesetz nichts anderes zwingend anordnet, beschlußfähig, wenn die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder gehörig vertreten ist.

§ 11-

c) Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12, höchstens 15 von der Generalversammlung zu wählenden Personen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für je 3 Geschäftsjahre von der Generalversammlung gewählt. Für die Zeit bis zur Bestellung von Aufsichtsräten durch die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1920 bestimmt jeder der Gesellschafter je 5 Aufsichtsratsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus irgend einem Grunde

Die produzierten Lebensmittel sind in erster Linie für die Versorgung der Wiener Bevölkerung zu verwenden.

Eine Geschäftsführerstelle bleibt der Nominierung durch die Gemeinde Wien vorbehalten und muß die Wahl dieser Person von der Generalversammlung durchgeführt werden.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die Stelle des Präsidenten und des dritten Vizepräsidenten in Aufsichtsrate Personen zu nominieren, welche von der Generalversammlung gewählt werden müssen.

b) Amtliche Uebernahme-stelle für Vieh und Fleisch.

Eine Geschäftsführerstelle bleibt der Nominierung durch die Amtliche Uebernahme-stelle für Vieh und Fleisch vorbehalten und muß die Wahl dieses Geschäftsführers von der Generalversammlung durchgeführt werden.

Die Amtliche Uebernahme-stelle für Vieh und Fleisch ist berechtigt, für die Stelle des ersten Vizepräsidenten des Aufsichtsrates eine Person zu nominieren, welche von der Generalversammlung gewählt werden muß.



000032

115

e) Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung.

Eine Geschäftsführerstelle bleibt der Nominierung durch die Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung vorbehalten und muß dessen Wahl von der Generalversammlung vollzogen werden.

Die Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung ist berechtigt, für die Stelle des zweiten Vizepräsidenten des Aufsichtsrates eine Person zu nominieren, welche von der Generalversammlung gewählt werden muß.

d) Gemeinsames.

Jedem der drei Gesellschafter steht die Kontrolle der Geschäftsbahrung die jederseitige Bucheinsicht und das Recht zu, sich bei Aufsichtsratssitzungen, und in der Generalversammlung durch eigene Belegierte vertreten zu lassen.

Jedem der drei Gesellschafter steht das Recht zu, für je 1/3 der Stellen des Aufsichtsrates Personen zu nominieren, welche von der Generalversammlung gewählt werden müssen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht,

aus diesem aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied von der Generalversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Präsidenten) und drei Stellvertreter (Vizepräsidenten). Dem Aufsichtsrate obliegt die ständige Ueberwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Berichterstattung an die Generalversammlung. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt nebst dem Ersatze der etwaigen Barauslagen für ihre Mithaltung eine Pauschalentschädigung, welche die Generalversammlung von Jahr zu Jahr festsetzt.

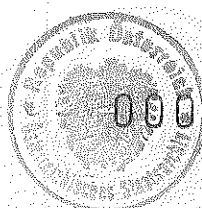
IV. Abschnitt.

Rechnungslegung und Gewinnverteilung und Reservefonds.

§ 12.

Die Bilanz ist jährlich mit 31. Dezember zu ziehen und spätestens bis 15. Juni des nächsten Jahres fertigzustellen.

Von dem Reingewinn werden zunächst 10 % dem ordentlichen Reservefonds zu -



000034

geführt.

Hierauf erhält die Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung die in dem mit ihr abgeschlossenen Pachtvertrage (§ IV) gewährleistete Aufszahlung bis zu K 30'-- pro ha Acker .

Von dem Rest sind bis zu 5 % des Stammkapitals als Dividende auf die Stammeinlagen zu verteilen .

Der allenfalls noch verbleibende Restbetrag wird als Superdividende auf alle Stammeinlagen verteilt, insolange die Gesellschafter nicht eine andere Verwendung dieses Restbetrages beschließen.

Die Gesellschaft gründet einen Reservefonds, welcher durch die erwähnten Zuweisungen aus dem Reingewinn dotiert wird.

Der Reservefonds ist Eigentum der Gesellschaft und dient zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten. Eine Verzinsung des Reservefondskontos zu Lasten der Betriebsrechnung findet nicht statt.

V. Abschnitt.

Sonderrechte und Sonderpflichten .

§ 13.

a) Gemeinde Wien.

einen Rechnungsrevisor zu bestimmen, welcher von der Generalversammlung gewählt werden muß.

Hinsichtlich der Gemeinde Wien und der Generaldirektion der Hebburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung besteht das in diesem Vertrage festgelegte Gesellschaftsverhältnis unter Wahrung des im letzten Absatze dieses Paragraphen eingeräumten Kündigungsrechtes bis 31. Oktober 1939.

Dagegen wird der Amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch, bzw. der Regierung das Recht eingeräumt, nach Durchführung des mit dem Beitritte der Regierung beabsichtigten Wiederaufbaues des Viehstandes in Deutschösterreich jeweilig mit Jahresbeginn, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1924 gegen vorhergehende halbjährige Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde Wien den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters.

Nach Kündigung des derzeit bestehenden Pachtvertrages der Gesellschaft mit der Güterdirektion des Herrn Anton Dreher steht der Generaldirektion ein halbjähriges Kündigungsrecht zu, wenn



000036

durch die 3 dem Ausgang dieser Rechnung vorhergehenden oder später durch 3 aufeinanderfolgende Jahre die Gesellschaftsbilanz einen Verlust aufweist.

VI. Abschnitt.

Schlussbestimmungen

§ 14.

In Ansehung der Geschäftsanteile, des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer, der Liquidation sowie aller anderen in diesem Vertrage nicht besonders geregelten Beziehungen haben, soweit nicht abweichende Bestimmungen in vorliegenden Vertrage getroffen sind, die im Gesetze vom 6. März 1906, R.G.Bl. Nr. 53 gegebenen Vorschriften und Dispositivbestimmungen Platzzugreifen.

§ 15.

Die Gesellschafter ermächtigen die bestellten Geschäftsführer Dr. Martin Willner, und Dr. Albin Schager, etwaige seitens des eintragenden Gerichtes oder der Finanzprokurator gewünschte Modifikationen des Textes einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

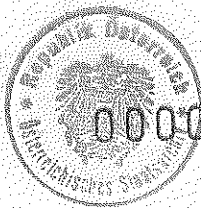
P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Wien, beziehungsweise der „Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m.b.H.“ als Pächterin einerseits und der Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung unter Beitritt des von der d.ö. Regierung mit Vollmacht vom 11. IV. 1919 bestellten Vertreters und einstweiligen Verwalters des durch § 5 des Gesetzes vom 3. IV. 1919 St.G.Bl.Nr. 209 der Republik Deutschösterreich zugefallenen, für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav Harpner andererseits, wie folgt:

§ I.

Pachtzeit und Pachtgegenstand.

Die Gemeinde Wien ist im Begriffe, für die gegenständliche Pachtung zusammen mit der deutschösterreichischen Regierung, vorläufig vertreten durch die Amtliche Uebernahme-stelle für Vieh und Fleisch, und der Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung, letzterer unter dem oben ausgeführten Beitritt des Stellvertreters und Verwalters des Staatsvermögens, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten. Die Gemeinde Wien schließt



000038

98

daher den vorliegenden Pachtvertrag im Namen dieser zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab, übernimmt jedoch der Verpächterin gegenüber die solidarische Haftung für die Erfüllung der aus diesem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen. Für den Fall jedoch, daß die Verpächterin von dem ihr durch § 13 d) Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages gewährleisteten Kündigungsrechte Gebrauch macht und die obige Gesellschaft infolgedessen in Liquidation kommt, hat die Gemeinde Wien das Recht, entweder für die restliche Vertragsdauer allein Pächterin zu verbleiben oder diesen Pachtvertrag zum gleichen Termin zu kündigen, an dem die Verpächterin zufolge ihrer Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Generaldirektion der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung verpachtet schon an die obbezeichnete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bzw. an die Gemeinde Wien und diese pachten von der ersteren auf die Zeit vom 1. Mai 1919 (eintausendneunhundertneunzehn) bis 31. Oktober 1939 (eintausendneunhundertneununddreißig), mithin auf 20 Jahre und 6 Monate nachstehend angeführte Teile des Gutes Orth a./D. und des Gutes Scharfenegg zu Mannersdorf am Leithaberge:

1.) Vom Gute Orth a.d. Donau die Schlösser Orth und Schloßhof samt den zehn Wirtschaftshöfen Eßlingen, Schafflerhof, Rutzendorf, Pysdorf, Andlersdorf, Orth, Fuchsenbigl, Loimersdorf, Schloßhof und Niederweiden, sowie sämtliche Forsthäuser samt Nebengebäuden, ferner die in dem beiliegenden Verzeichnisse A mit ihren Katastraldaten einzeln angeführten Grundparzellen im Gesamtausmaße von 7110 ha 2125 m², weiters die auf diesen Grundstücken befindlichen

Obstbäume, Anpflanzungen, Gartenanlagen, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Gräben, Dämme, Straßen, Wege, Brücken, Wasserleitungen und das sonstige mit dem Boden unzertrennlich verbundene Zugehör, schließlich die mit diesen Grundstücken verbundenen Mautrechte und sonstigen Gerechtsame, insbesondere auch das Fischereirecht.

2.) Vom Gute Scharfenegg zu Mannersdorf am Leithaberge das Schloß Mannersdorf samt den beiden Wirtschaftshöfen ^{Mannersdorf} und Sommerein, sowie die Forsthäuser in der Wüste und in Sommerein samt Nebengebäuden, ferner die in den beiliegenden Verzeichnisse B) mit ihren Katastralnoten einzeln angeführten Grundparzellen im Gesamtausmaße von 2617 ha 0718 m², weiters die auf diesen Grundstücken befindlichen Obstbäume, Anpflanzungen, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Gräben, Dämme, Straßen, Wege, Brücken, Wasserleitungen und das sonstige mit dem Boden unzertrennlich verbundene Zugehör, schließlich die mit diesen Grundstücken verbundenen Mautrechte und sonstigen Gerechtsame, insbesondere auch das Fischereirecht.

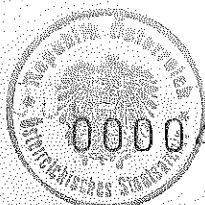
§ II.

Jagd.

Die Jagd auf den verpachteten Grundstücken wird für die Dauer des Bestandverhältnisses gleichfalls der Pächterin überlassen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1.) Der Wildstand ist auf einem solchen Stande zu halten, daß einerseits wesentliche Kulturschäden vermieden werden, andererseits den Interessen der Approvisionierung entsprechend Rechnung getragen wird.

2.) Der im § XII bezeichneten Konsumstelle der



Verpächterin in Wien ist auf ihr Verlangen zu dem dortselbst angeführten Bedingungen ein angesprochener Teil des abgeschossenen Wildes, jedoch nur bis zum Maximalausweise von $\frac{1}{4}$ tel des gesamten Abschusses zu überlassen.

3.) Der Abschuß der letzten 3 Pachtjahre darf den letzten 10 jährigen Durchschnitt nicht überschreiten.

§ III.

Uebernahme von Verträgen, Patronate, von der Verpachtung ausgenommene Objekte.

Hinsichtlich derjenigen, den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Grundstücke, Baulichkeiten und Rechte, welche gegenwärtig noch an Dritte vermietet oder verpachtet sind, tritt die Pächterin in die aus den bezüglichen Verträgen sich für die betreffende Gutsverwaltung oder die Güterdirektion in Wien als Vermieterin oder Verpächterin ergebenden Rechte und Pflichten bis zum Ablauf der betreffenden Verträge ein und wird hierüber ein separates Protokoll errichtet werden.

Aus der Verpachtung bzw. Pachtung ausgenommen sind die bestehenden Patronate, deren Rechte und Lasten der Verpächterin verbleiben, Kapellen und deren Einrichtungsgegenstände, ferner das Schloß Eckartsau samt Park Parz. Nr. 8, 12, 13/1, 13/2, 14-17, 18/1, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 21-30, 426 und 427 und die Archivräume in den Schlössern Mannersdorf und Orth samt Inhalt, ferner das Gebäude der Versuchswirtschaft in Groß-Enzersdorf nebst allen an diese verpachteten Grundstücken.

§ IV.

Pachtzins.

Der jährliche Pachtzins, den die Pächterin an die Verpächterin zu entrichten hat, beträgt für die ersten 8 Pachtjahre, das ist für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1927

für das Gut Orth a./D.

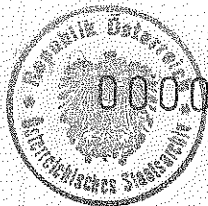
1.)	für	2759 ha	7516 m ²	Aecker	K 100 pro ha
2.)	"	3066 "	3140 "	Wald	" 30 " "
3.)	"	624 "	2408 "	Wiesen	" 50 " "
4.)	"	440 "	4049 "	Dammwiesen, Gärten und Hutweiden	" 10 " "
5.)	"	219 "	5012 "	unproduktives und ertragnisloses Land	" --

Der darnach entfallende Gesamtpachtzins wird ohne Anrechnung eines separaten Pachtzinses für Fischereirechte und die Jagd mit jährlich rund netto vierhundertdreitausendfünfhundertachtzig Kronen 67 Heller (K 403.580'67) festgesetzt.

Für das Gut Scharfenegg zu Manngrsdorf:

1.)	für	619 ha	6722 m ²	Aecker	K 100 pro ha
2.)	"	1759 "	2281 "	Wald	" 30 " "
3.)	"	109 "	8221 "	Wiesen	" 50 " "
4.)	"	77 "	4530 "	Dammwiesen, Gärten und Hutweiden	" 10 " "
5.)	"	6 "	2503 "	unproduktives und ertragnisloses Land	" --

Der darnach entfallende Gesamtpachtzins wird ohne Anrechnung eines separaten Pachtzinses für Fischereirechte und die Jagd mit jährlich rund netto einhundertzwan-



./.

100

zigeintausendneun Kronen 69 Heller (K 121.009'69) festgesetzt.

Die obigen Ziffern verstehen sich vorbehaltlich der in § VIII vorgesehenen Feststellung.

Sollte jedoch die alljährliche Bilanz der zu gründenden Gesellschaft über die 10 %ige Dotierung des ordentlichen Reservefonds hinaus einen Reingewinn ergeben, so erhöht sich der Pachtschilling für Aecker von K 100 pro ha bis auf höchstens K 130.- pro ha.

Für die restliche Pachtzeit erhöht sich der Pachtzins auf jeden Fall auf K 130.- pro ha Acker.

Wenn die Pächterin von einem ihr etwa in der Folge behördlich verliehenen Schurfrechte auf Kohle, Mineralien oder sonstige Erdprodukte Gebrauch macht, hat sie hierfür einen abgesonderten entsprechenden Pachtzins zu entrichten.

Der Pachtzins für die in § I, 1) und 2) und II aufgezählten Pachtobjekte ist in vierteljährigen, je am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres im vorhinein fälligen gleichen Teilbeträgen bar zu bezahlen.

§ V.

Pachtzinsnachlaß.

Die Pächterin hat allen Schaden und Gewinnentgang bei der Nutzung der gepachteten Objekte, wie beispielsweise infolge Feuer-, Hagel-, Ueberschwemmungen und sonstigen Elementarereignissen, von Seuchen und Pflanzenschädlingen, Errichtung von Zwischenzollgrenzen, Neueinführung oder Erhöhung von Steuern allein zu tragen. Sie verzichtet daher ausdrücklich darauf, aus was immer für einer Ursache

von der Verpächterin einen Pachtzinsnachlaß oder sonst eine Schadloshaltung zu begehren.

§ VI.

Steuern und Abgaben.

Die Verpächterin bezahlt alle wie immer gearteten Steuern und Umlagen, welche nach bestehenden oder erst einzuführenden Grund- und Gebäudesteuergesetzen auf Bestandteilen der Pachtgüter lasten, so insbesondere alle Landes-, Gemeinde-, Schul- und sonstigen Umlagen und Abgaben, alle Kriegszuschläge und besonderen Beiträge, die Erwerbssteuer, sowie die Prämien der Haftpflichtversicherung, dann die von den Gemeinden Bezirksstraßen-Ausschüssen usw. für die Erhaltung von Gemeindewegen, Straßen-, Brücken u.dgl. ausgeschriebenene Materialleistungen bzw. deren Melate, ferner die wegen einer durch die Pächterin erfolgten außergewöhnlichen Benützung von Gemeindewegen, Straßen, Brücken u.dgl. seitens der zuständigen Körperschaften und Behörden auferlegten außerordentlichen Beiträge, endlich die Militäreinquantierungs-, Lieferungs-, Vorspanns- und Verpflegelasten. Dagegen wird die Pächterin der Verpächterin diese Steuern und Umlagen, jedoch nur im Ausmaße des Jahres 1914 alljährlich in 2 Raten am 1. Jänner und 1. Juli refundieren.

Steuernachlässe wegen Elementar- und sonstiger Schäden kommen der Verpächterin und der Pächterin proportional nach ihrem Anteil an der Steuerleistung zugute.

§ VII.

Gewähr für Ausmaß, Beschaffenheit und Eignung.

Die Verpächterin übernimmt keinerlei Haftung für



000044

101

die tatsächliche Richtigkeit des nach dem Kataster angegebenen Flächenmaßes, der Kulturgattung, Bonität und Eignung der verpachteten Grundstücke, noch leistet sie Gewähr für etwaige, im Laufe der Pachtzeit auftretende Mängel der Pachtgegenstände in Bezug auf Maß, Art, Beschaffenheit und Eignung.

§ VIII.

Uebergabe und Uebernahme der Pachtgegenstände.

Die physische Uebergabe und Uebernahme sämtlicher Pachtobjekte wird an der Hand der noch zu verfassenden Baubeschreibungen, Verzeichnisse und sonstigen Behelfe nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen gemeinsamen Begehung, später u.z. sofort nach Eintragung der pachtenden Gesellschaft ins Handelsregister und schon erfolgtem Inkrafttreten dieses Vertrages stattfinden. Das hierbei aufzunehmende Protokoll C bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und hat hinsichtlich der Uebergabe und Uebernahme der Pachtobjekte als rechtliche Grundlage zu dienen.

§ IX.

Uebergebene Vorräte.

Der auf den Pachtobjekten vorhandene lebende und tote fundus instructus einschließlich des Anbaues und der Ackerungen wird der Pächterin zum Wirtschaftsgebrauche übergeben.

A) Die Bewertung des fundus instructus erfolgt in nachstehender Weise:

- 1.) Für den lebenden fundus instructus:
 - a) Pferde und Maultiere.

Die Schätzung erfolgt stückweise. Der Stückpreis darf jedoch K 2800 nicht übersteigen.

b) Nutzvieh und Zugochsen.

Als Grundlage für die Wertberechnung dient die Qualitätsbestimmung und die Abwage, wobei entweder aus dem Stalle mit 5 % Abzug vom Lebendgewichte oder 12 Stunden futterfrei gewogen wird.

Der Einheitspreis für das Kilogramm Lebendgewicht darf den Betrag von K 2.50 nicht übersteigen.

c) Schweine.

Diese werden gewogen und stückweise geschätzt.

2.) Für den toten fundus instructus.

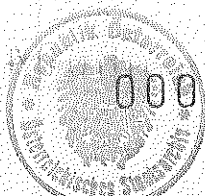
Die Bewertung von Maschinen, Geräten, sowie allen Objekten, welche in den Inventarienbüchern der Domänen-Evidenz geführt werden, erfolgt nach diesen Inventarienbüchern, bzw. nach den in diesen evident gehaltenen Werte mit einem 40 %igen Zuschlage.

Alle anderen Objekte des toten fundus instructus, wie insbesondere Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel werden mit dem Anschaffungswerte, Getreide und Vorräten nach dem Höchstpreise, bzw. Marktpreise bewertet.

B) Das im lebenden und toten fundus der Pächterin übergebene Betriebskapital ist von dieser mit jährlich 4 % zu verzinsen; die Zinsen sind am 1.I., 1.IV., 1.VII., und 1.X. eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

C) Anbau und Ackerungen werden nach Kulturgattung und Fläche verzeichnet und nicht bewertet.

Die sonach für den lebenden und toten fundus ermittelten Werte sind in einem Detailverzeichnisse D fest-



000046

102

zusetzen, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

D) Nach Ablauf des Pachtverhältnisses sind alle im Verzeichnisse D angeführten Objekte in gleicher Zahl und Qualität, bezw. gleichem Ausmaße und Gewichte rückzustellen.

Anbau und Ackerungen sind, was den übernommenen Herbstanbau anbelangt, in derselben Kulturgattung und Fläche zurückzustellen; für die übernommenen Sommerungen ist das Saatgut zurückzustellen und der Ersatz der Anbaukosten zu leisten. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Anbau der Sommerungen hinsichtlich der Fläche durch Anbau von Winterungen ersetzt werden.

§ X.

Art der Wirtschaftsführung.

Landwirtschaft.

Die Pächterin ist verpflichtet, die Pachtgüter in einer fachmännisch einwandfreien Weise intensiv zu bewirtschaften. Mit Ausnahme der Bestimmung, daß der Zuckerrübenbau auf der Ackerpachtfläche 20 %, in den letzten 5 Pachtjahren ohne Genehmigung der Verpächterin 15 % nicht übersteigen darf, bleibt es der Pächterin überlassen, die Fruchtfolge und Bewirtschaftungsart frei zu bestimmen.

Eine Umwandlung der Kulturgattungen ist die Pächterin berechtigt vorzunehmen, sie ist jedoch verpflichtet, hievon die Anzeige zu erstatten und über Verlangen der Verpächterin ein Jahr vor Pachtausgang den übernommenen Kulturzustand wieder herzustellen.

Die Pächterin ist verpflichtet, sobald die verstärkte Viehhaltung wirtschaftlich gerechtfertigt sein wird, auf dem Gute Orth a./D. mindestens 1400 und auf dem Gute Scharfenegg zu Mannersdorf a./L. mindestens 300 Haupt Großvieh a 500 kg Lebendgewicht das ganze Jahr zu halten, wobei jedoch Rückstände in einem Jahre durch ein Mehr im nächsten Jahre ausgeglichen werden können.

Der Abverkauf und die Verwendung des auf dem Pachtobjekte gewonnenen animalischen Düngers zu anderen als zu Düngungszwecken auf dem Pachtobjekte ist nicht gestattet. Mindestens $\frac{2}{3}$ der auf dem Pachtobjekte geernteten Heu- und Strohquantitäten müssen auf dem Pachtobjekte selbst verwendet und dürfen daher nicht veräußert werden.

Die Pächterin hat der Verpächterin alljährlich folgende Ausweise vorzulegen:

A) Den Felderbestellungsplan und die bezirksweise gegliederten Ernteergebnisse.

B) Den Ausweis über die Viehbewegung jeden Jahres mit Angabe des Lebendgewichtes, um berechnen zu können, daß tatsächlich 1400 resp. 300 Haupt Großvieh a 500 kg Lebendgewicht durch 365 Futtertage gehalten wurden.

Die Verpächterin sichert Geheimhaltung dieser Ausweise zu.

Forstwirtschaft.

Die Bewirtschaftung des Waldes hat nach dem von der Forstbetriebseinrichtungs-Abteilung der Verpächterin ausgearbeiteten Einrichtungs-Operate, dessen Originalpare der Pächterin für Zwecke der lokalen Forstbezirksleitung ausgefolgt wird, zu erfolgen.

Die durch die Revisions-Operate festzusetzenden

Betriebsvorschriften für je ein weiteres Jahrzehnt werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen je einem fachmännischen Vertreter der vertragschließenden Teile, eventuell durch ein Schiedsgericht, im Revisionsjahre selbst beraten und festgelegt.

Sie bilden nach ihrer endgültigen Abfassung wie bisher eine Beilage des Einrichtungs-Operates.

Etwa benötigte Abschriften des Gesamtoperates oder einzelner seiner Teile können von jedem der vertragschließenden Teile jederzeit beansprucht werden.

Die etwa verlangte Vorlage des Operates an die politische Behörde zur Bestätigung erfolgt durch die Pächterin.

Bei nachfolgenden Revisionen wird hinsichtlich der neuverfaßten Betriebspläne der gleiche Vorgang eingehalten.

Zur Sicherung der Gutssubstanz und zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Betriebes verpflichtet sich die Pächterin, die in dem vorgenannten Operaten festgelegten Jahreshiebsflächen und Jahresschlagsmengen genau einzuhalten. Der Verpächterin wird eine Kontrolle in der Weise eingeräumt, daß ihr die jährlich zu verfassenden Fällungs- und Forstkulturanträge und Nachweisungen rechtzeitig u.z. die Anträge längstens bis 15. September des dem Betriebsjahre voregehenden Jahres, die Nachweisungen bis 31. Jänner des dem Betriebsjahre folgenden Jahres zur Einsicht und Ueberprüfung vorgelegt werden.

Kleinere Ueberhauungen sind im nächsten Betriebsjahre zur Einsparung zu bringen, während größere, durch Elementar- oder sonstige Ereignisse veranlaßte Ueberhauungen

während der restlichen Dauer des betreffenden Jahrzehntes zur Einsparung zu gelangen haben.

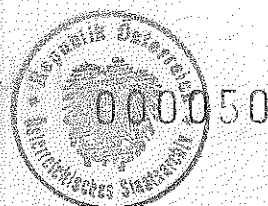
Ueberhauungen, die zum Schluß des zweiten Dezeniums bzw. bei Ablauf der Vertragsdauer nicht mehr zur Einsparung gelangen, sind bei Pachtausgang vom Pächter unter Zugrundelegung der maßgebenden Holzpreise (Nutz- und Bauholz) des in Betracht kommenden letzten Pachtjahres bar zu vergüten.

Sowohl die Wirtschaftskarten als auch die Wirtschaftsbücher sind von den Forstbetriebsleitern der Pächterin ordnungsmäßig durch Eintragung und Einzeichnung der Jahresergebnisse evident zu führen; der Verpächterin wird das Recht eingeräumt, sich über den Stand der Wirtschaftsführung und Evidenzhaltung des Operates durch Einsichtnahme seitens ihrer Forstorgane jederzeit Kenntnis zu verschaffen.

Nach Ablauf des ersten Jahrzehntes, (1929) hat die Revision des Betriebs-Einrichtungs-Operates zu erfolgen und sind nach vorhergehenden Bestandaufnahmen die Hiebs- und Aufforstungspläne für das zweite Jahrzehnt für beide Güter aufzustellen.

Diese Arbeiten werden von Seite der Forstbetriebs-einrichtungs-Abteilung der Verpächterin vorgenommen und erklärt sich die Pächterin bereit, die etwa notwendige Beihilfe durch Heranziehung des lokalen technischen Hilfspersonales zu leisten.

Beide Vertragsteile erklären sich einverstanden, etwa unüberbrückbare Differenzen bei Auflage eines Revisions-Operates durch ein Gutachten der Lehrkanzel für Forstbetriebseinrichtung an der Hochschule für Bodenkultur Wien austragen zu lassen.



Die hierfür auflaufenden Kosten tragen die vertrags-
schließenden Teile je zur Hälfte.

Pflanzgärten, Baumschulen und Saatkämpfe sind minde-
stens in der bisherigen Anzahl nach Maßgabe des beiliegenden
Verzeichnisses von der Pächterin zu erhalten und nach Ablauf
der Pachtdauer in gleichem Stande und in Mindest gleichem
Flächenausmaße zu übergeben.

Besonderes Augenmerk hat die Pächterin den Auffor-
stungen und Forstkulturen zu widmen und bleibt es der Ver-
pächterin freigestellt, sich jederzeit von der Einhaltung
dieser Verpflichtung der Pächterin durch Lokalaugenschein
zu überzeugen.

Durchforstungen sind nur im Einvernehmen mit der
Verpächterin zur Ausführung zu bringen.

Ständige Wildzäune sind bis auf weiteres bzw. bis
zu deren einverständlicher Auflassung zu belassen und in
Stand zu erhalten.

Temporäre Wildzäune - wie diese zum ausschließli-
chen Schutze der Kulturen dormalen bestehen - können, sobald
die Gefahr von Wildschäden nicht mehr besteht, ohne weiteres
entfernt werden.

Bei der Verwertung der Brennholzerzeugung aus der
Domäne Mannersdorf wird nach Deckung des eigenen Bedarfes
der pachtenden Gesellschaft der Bedarf der nicht ohnehin
holzbezugsberechtigten Bevölkerung von Mannersdorf in erster
Linie zu berücksichtigen sein.

§ XI.

Mautfreiheit u.dgl.

Der Pächterin wird auf die Zeitdauer des vorliegen-

den Pachtvertrages die Rechtsnachfolge aus allen Mautrechten, Viehtrieben, Wirtschafts- und Personenfuhren eingeräumt.

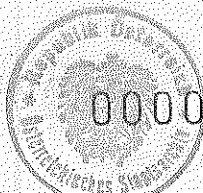
§ XII.

Nebenleistungen an die Verpächterin, Uebernahme der Angestellten.

Die Pächterin verpflichtet sich, sämtliche auf den Gütern Orth a./D. und Mannersdorf am Tage der Unterfertigung dieses Vertrages in Verwendung stehenden Angestellten, (Beamte, Hilfsbeamte und sonstiges definitiv angestellte Personal) in ihre Dienste zu übernehmen, welche innerhalb 8 Tagen nach Erhalt einer Aufforderung die Erklärung abgeben, unter den in diesem § enthaltenen Bedingungen in den Dienst der Pächterin zu treten, mit Ausnahme jener, welche am obigen Tage bereits das 35. (Hochschüler) bzw. das 40. (bei allen übrigen Kategorien) Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Pächterin wird die Aufnahme einer Reihe von Bestallungs- und Taglohnbediensteten in den definitiven Dienstverband mit allen Rechtsfolgen sofort anerkennen, wenn der Regierungsbevollmächtigte zu dieser im Zuge befindlichen Aktion seine Genehmigung erteilt.

Durch die Dienstleistung bei der Pächterin wird die rechtliche Stellung der Angestellten gegenüber der Habsburg-Lothringen'schen Vermögensverwaltung nicht tangiert. Sie nehmen infolgedessen an allen Regulierungen und regulativmäßigen Zuwendungen, welche die Habsburg-Lothringen'sche Vermögensverwaltung ihren übrigen bei ihr in Dienstleistung stehenden Angestellten zukommen läßt, auf



000052

105

Kosten der Pächterin insoweit sofort Anteil, als die ihnen von der Gesellschaft zukommenden Zuwendungen (Geld, Naturalien) nicht ohnehin günstigere sind.

Der Anspruch auf den Pensionsfonds der Verpächterin bleibt allen definitiv Angestellten nach Maßgabe des in Geltung stehenden Pensionsnormale gewahrt.

Sollte das Personalnormale in der Zukunft abgeändert werden, so gelten dessen neue Bestimmungen im vollen Umfange auch für die in Dienstverwandung der Pächterin getretenen Angestellten.

Die in den Pensionsvorschriften der Verpächterin den Angestellten auferlegten Beitragsleistungen zum Pensionsfonds werden nach Maßgabe der für die übrigen gleichartig Angestellten der Verpächterin jeweils geltenden Bestimmungen entweder von den Angestellten selbst oder von der Pächterin zu tragen sein.

Außerdem wird die Pächterin an den genannten Pensionsfonds aus eigenem Einzahlungen im 4 fachen Ausmaße der Pensionsbeiträge leisten, wogegen die Pensionen der übernommenen Angestellten der Verpächterin ausschließlich die Verpächterin bzw. deren Pensionsfonds nach den Bestimmungen des letzteren zu bestreiten haben wird.

Die oberwähnten Beitragsleistungen sind alljährlich bis spätestens 31. Dezember zu effektuieren.

Beförderungen oder sonstige Gehaltserhöhungen werden für die Bemessung der Ruhegebühren nur dann wirksam sein, wenn sie im Einvernehmen mit der Verpächterin vorgenommen worden sind.

Die Versetzung von Angestellten auf in Regie der Verpächterin bewirtschaftete Güter kann über Ansuchen eines übernommenen Angestellten von der Verpächterin gegen vorherige

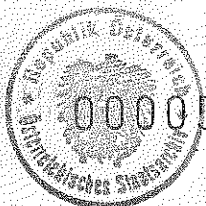
rechtzeitige Ankündigung an die Pächterin erfolgen. Ein solches Ansuchen ist bei der Pächterin einzubringen und von dieser unverzüglich an die Verpächterin zu leiten.

Die Pächterin wird bei Besetzung der frei werden- den oder neu zu schaffenden Posten im Betriebe der Gesell- schaft nach Tunlichkeit die bereits übernommenen sowie die übrigen Angestellten der Verpächterin berücksichtigen.

Hingegen steht der Pächterin das Recht zu, von ihr übernommene Angestellte aus disziplinären Gründen der Verpächterin zur Verfügung zu stellen. Falls die Verpäch- terin nicht in der Lage ist, ^{den zur Verfügung gestellten Angestellten} nach den jeweils für ihre Angestellten bestehenden Vorschriften zu entlassen oder zu pensionieren, ist sie in Ansehung ihrer Verpflichtungen gegenüber den in Frage kommenden Angestellten vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Pächterin verpflichtet sich ferner, an die Konsumstelle der Generaldirektion der Habsburg-Lothringen- schen Vermögensverwaltung in Wien, deren Mitgliederstand die bisherige Personenzahl nicht übersteigen darf, oder die an deren Stelle tretende etwaige andere Vereinigung, die selbst produzierten Lebensmittel und Bodenprodukte im Ausmaße des festgelegten Bedarfes zu jenen Preisen, die sie ihren eigenen Angestellten anrechnet, höchstens aber zu jenen Preisen, die für die Mitglieder der Konsumstelle am 30. April 1919 gegolten haben, zu liefern und die für solche Lieferungen erforderlichen Gespanne gegen Ersatz der Eigenkosten beizustellen.

Die Differenz zu den Höchst- bzw. späteren Marktpreisen ist alljährlich per 31. Dezember zu verrechnen und zu Lasten der Verpächterin von der Pachtsumme in Abzug zu bringen.



§ XIII.

Der Wirtschaftsbetrieb in den letzten Pachtjahren und die
Rückstellung des Pachtgrundstückes.

In der Wirtschaftsführung in den letzten 4 Jahren darf eine Verringerung der Stalldüngerproduktion oder der Kunstdüngerverwendung nicht eintreten. Der rationellen Bearbeitung und Unkrautfreihaltung des Ackerlandes muß bis zum Schluß der Pachtzeit eine gleiche Sorgfalt gewidmet werden. Im Frühjahr des letzten Pachtjahres wird die Pächterin auf den ihr bezeichneten Feldern unter Kontrolle der Verpächterin eine gleiche Fläche mit Klee- und Grassamen bestellen, wie ihr mit der Anpachtung übergeben wurde.

Nach dem Abbringen der Fechsung im letzten Pachtjahre obliegt der Pächterin die Verpflichtung zur rechtzeitigen und sachgemäßen guten Ausführung folgender Arbeiten auf dem gesamten, zur Zeit des Pachtausganges vorhandenen Ackerlande:

1.) Die Düngerausfuhr und Einackerung im normalen Ausmaße des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes.

2.) Der Stoppelsturz auf den nicht im letzten Jahre mit Klee- oder Grassamen bestellten Aeckern und die nachfolgende Bearbeitung mit Egge und Walze.

3.) Auf den Aeckern, die im letzten Jahre der Pachtung keine Rübe oder Kartoffel tragen, eine zweite Saat-, bzw. Herbstfurche auf 18 - 25 cm Tiefe.

4.) Der Anbau von Wintergetreide in demselben Umfange, wie er bei Beginn der Pachtung übernommen wurde.

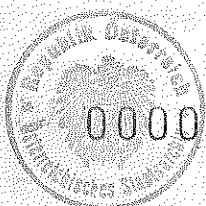
Alle diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Verpächterin und nach deren Wünschen zur Ausführung zu bringen.

Für den Fall, als der gegenwärtige Pachtvertrag, welcher am 31. Oktober 1939 ausgeht, nicht erneuert werden sollte, wird zum Zwecke des leichteren Ueberganges des Wirtschaftsbetriebes von einer Hand in die andere vereinbart:

a) daß die unter Punkt 1 bis 4 aufgezählten Arbeitsverpflichtungen, soweit sie bis zum 31. Oktober ausführbar sind, von der Pächterin in natura abgeleistet werden, daß hingegen, soweit dies nicht der Fall ist, die Uestehungskosten in Geld reluiert werden.

b) daß die Verpächterin oder ihr Stellvertreter das Recht hat, sofort nach Abbringung der Ernte von den Feldern und Wiesen im letzten Pachtjahre mit ihren eigenen Arbeitern und Gespannen sowie Maschinen auf den Pachtgrundstücken zu arbeiten, den angesammelten noch nicht ausgeführten Stalldünger, der der Verpächterin ohne Entgelt verbleibt, auszuführen und zu breiten und alle sonstigen Verrichtungen ausführen zu lassen, welche ihr zur Vorbereitung und Sicherstellung der nächsten Pechung zweckdienlich erscheinen und nicht schon im Punkte a) als Verpflichtung der Pächterin angeführt sind;

c) daß hingegen der Pächterin bewilligt wird, die zur Zeit des Pachtausgangstages noch nicht beendigten Drusch-, Ernte- und Schüttkastenarbeiten und alle anderen mit der Abwicklung des Pachtgeschäftes verbundenen Verrichtungen mit ihren eigenen Leuten, Gespannen und Maschinen zum Abschlusse zu bringen, wofür als äußerster Termin der 31. Dezember 1939 festgesetzt wird. In der Zeit, in welcher die Leute und Gespanne beider Vertragsteile nebeneinander arbeiten, werden sich beide räumlich auf das möglichste einschränken und alle



notwendigen Ubikationen auf den Wirtschaftshöfen gegenseitig kostenlos zur Verfügung stellen.

Mit dem 31. Dezember 1939 muß die Räumung aller von der Pächterin über den 31. Oktober 1939 benützten Baulichkeiten vollzogen sein.

§ XIV.

Afterpacht.

Afterverpachtung oder sonstige Uebertragung der Pachtrechte an dritte Personen ist nur mit Genehmigung der Verpächterin zulässig.

§ XV.

Gebäudebenützung und Baureparaturen.

Die Pächterin hat die Aedifikate während der Pacht-dauer in jenem Bauzustande zu erhalten und nach Ablauf des Pacht-es in jenem Bauzustande zurückzustellen, in dem sie sie übernommen hat, so daß in gebrauchsfähigem Zustande übergebene Objekte wieder im gleichen Zustande zurückzustellen sind.

Werden die Aedifikate für andere Zwecke benutzt, als für die sie bestimmt sind, oder werden die geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten und entstehen infolgedessen Schäden an den Aedifikaten, dann ist die Pächterin hierfür ersatzpflichtig.

§ XVI.

Neubauten und Umgestaltungen.

Für die von der Pächterin allenfalls gewünschte Errichtung neuer Wohn- oder Wirtschaftsgebäude oder für die

Vornahme größerer Umgestaltungen bestehender Baulichkeiten zur Verbesserung des Wirtschaftsbetriebes ist die Genehmigung der Verpächterin einzuholen. Die Kosten solcher Bauführungen treffen die Verpächterin, doch werden die Baukosten von der Pächterin während der Pachtdauer mit 4% verzinst.

§ XVII.

Rückstellung der Gebäude.

Die verpachteten Gebäude sind mit kompletter Verglasung sowie allen zu den einzelnen Schlössern gehörigen Schlüsseln in jenem Zustande der Gebrauchsfähigkeit zurückzustellen, in dem sie übergeben worden sind.

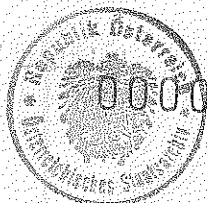
§ XVIII.

Brandschadenversicherung.

Die Pachtgebäude werden seitens der Pächterin in dem einverständlich festzusetzenden Schätzwerte, der im Laufe der Pachtzeit den Verhältnissen entsprechend auch geändert werden kann, gegen Brandschaden versichert. Die Pächterin hat die jeweils hierfür entfallende Prämiengebühr zu leisten und sich hierüber binnen 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung auszuweisen.

Die seitens der Versicherungsgesellschaft eventuell zu leistende Brandschadenvergütung gebührt der Pächterin, ihr obliegt aber auch die ehehalige Wiederherstellung des durch Brand beschädigten oder vernichteten Gebäudes im Umfange vor dem Brande. Die hierzu nötigen Zufuhren stellt die Pächterin zeitgerecht und ohne Vergütung seitens der Verpächterin bei.

Der lebende und tote fundus instuctus samt allen



000058

./.

107

Vorräten ist seitens der Pächterin gegen Brandschaden in
einer genügender Höhe durch Eintritt in bestehende, bzw. Abschluß
neuer Versicherungsverträge zu versichern.

§ XIX.

Brunnen, Wasserbeschaffungsanlagen und Wasserleitungen.

Die Instandhaltung der im Gutsbereiche vorhande-
nen Brunnen, Brunnstuben, Quellen, Schöpfwerke, Wasserbe-
hälter, Wasserbeschaffung und Wasserleitungsanlagen erfolgt
wie die Gebäudeerhaltung durch die Pächterin.

§ XX.

Benützung der Meliorationsanlagen, Gräben und Dämme.

Die Pächterin ist verpflichtet, die vorhandenen
oder im Laufe der Pachtzeit noch hinzutretenden Drainage-
anlagen einschließlich der Vorflutgräben und etwaiger
anderer zur Vorflutbeschaffung errichteter Vorkehrungen und
Objekte auf eigene Kosten in gut gebrauchfähigem Zustande
zu erhalten.

§ XXI.

Neue Meliorationsanlagen.

Die Pächterin wird für alle zur Ausgestaltung der
Pachtwirtschaft notwendigen und zweckmäßigen neuen Melio-
rationsanlagen die Genehmigung der Verpächterin einholen
und diese Anlagen auf Kosten der Verpächterin fachgemäß
ausführen. Die Pächterin wird diese Kosten mit 4 % während
der Pachtdauer verzinsen.

§ XXII.

Benützung der Teiche .

Die Pächterin kann die vorhandenen Teiche und

Gewässer zur Fischerei, zu Fischzuchtzwecken, zur Eis- und Schilfgewinnung benützen.

§ XXIII.

Uferschutzbauten .

Die Pächterin ist verpflichtet, die Ufer der Gerinne und Pachtgebiete auf ihre Kosten in gutem Zustande zu erhalten.

Insbesondere übernimmt die Pächterin auf die Zeit ihrer Pachtung alle Verpflichtungen der Donau-Regulierungskommission gegenüber.

§ XXIV.

Flußregulierungen und Wassergenossenschaften.

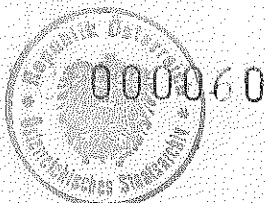
Im Falle, daß während der Pachtzeit die March oder andere Gewässer im Pachtgebiete reguliert werden sollten, Pachtgrundstücke in eine genossenschaftliche Entwässerungsanlage einbezogen werden oder von staats- oder landeswegen Meliorationen zur Durchführung gelangen (z.B. Marchfeldbewässerung etc.), wird die Verpächterin die bezüglichen Kosten bestreiten, während die Pächterin die aufgelegte Summe mit 4 % pro anno verzinzen wird.

Die jährlichen oder periodischen Beiträge, welche zur Erhaltung und zum Betriebe der gemachten Meliorationsanlagen eingehoben werden, treffen die Pächterin allein.

§ XXV.

Privatfeldwege im Bereiche des Pachtgutes.

Die Erhaltung der privaten Feldwege im Bereiche der Pachtgüter einschließlich der Ueberbrückungen, Geländer, Zäune, Blanken, Verbotstafeln und dem sonstigen Zugehör



000060

6.

108

kommt der Pächterin zu, ebenso auch die etwaige Neuanlage von Feldwegen.

§XXVI.

Obstbaumpflanzungen.

Die vorhandenen Obstbäume in den Alleen und Gärten werden der Pächterin nach dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Obstbaumverzeichnis übergeben und von ihr übernommen. Die Pächterin ist verpflichtet, die Obstbäume nach einer rationellen Art zu behandeln und zu pflegen und die während der Pachtzeit allenfalls eingegangenen Bäume sobald als möglich durch Anpflanzung neuer zu ersetzen, wozu nur edle Obstbäume in der Stärke von 4 cm und in der Stammhöhe von wenigstens 2 m verwendet werden dürfen. Bei der seinerzeitigen Rückstellung sind alle übernommenen Obstbäume und Baumpfähle in voller Anzahl zu übergeben; für jeden fehlenden Baum ist der Verpächterin ein Ersatz von 200 K zu leisten und für jeden fehlenden Baumpfahl ein solcher von 1 K zu leisten.

Die Pächterin verpflichtet sich, über Wunsch der Verpächterin behufs Anpflanzung gewisser Straßen und Grenzen mit Obstbäumen jährlich auf dem Gute Orth d./D. 300 Obstbäume und auf dem Gute Scharfenegg zu Mannersdorf a./L. 100 Obstbäume fachgerecht auf ihre Kosten auszupflanzen und nach den obigen Bestimmungen in Pflege und Nutzung zu nehmen. Die Ankaufskosten der Obstbäume hat die Verpächterin zu übernehmen, während die Baumpfähle von der Pächterin umsonst beizustellen sind. Für den Ersatz der neugepflanzten, aber eingegangenen Obstbäume hat die Pächterin aufzukommen.

§XXVII.

Wahrung der Gutssubstanz.

Die Pächterin ist verpflichtet, die Grenzpflocke, Grenzsteine, Grenzgräben, Raine und andere Grenzzeichen, sowie die Triangulierungspunkte und Sicherheitspflocke der Forsteinrichtung, wie sie ihr laut Protokoll (§ VIII) übergeben worden sind, bezw. in den Forstkarten aufscheinen, zu überwachen, alljährlich zu revidieren, sowie die Grenzpflocke- und Steine mit weißer Oelfarbe bezw. Kalk anzustreichen. Die Grenzgräben sind offen und die Grenzraine frei von Gestrüpp zu halten. Die Grenzen sind jährlich einmal von Vertretern beider Parteien zu begehen; das Ergebnis ist protokollarisch festzulegen.

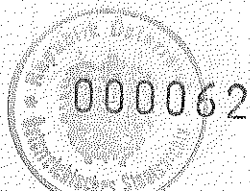
Die Pächterin hat alle Vorkehrungen zu treffen, daß von Dritten keine Eingriffe auf die rechtliche Pachtgutssubstanz gemacht werden, die sich mit der Zeit zu Servituten heraus bilden könnten, wie das Weiden, Fahren und Gehen auf den Pachtgründen u.dgl. mehr.

In allen Fällen, in denen gegen Beschädigung der Grenzen oder Besitzstörung ein gerichtliches Einschreiten erforderlich sein sollte, hat die Pächterin ohne Verzug die Eigentumsrechte der Verpächterin unter voller Verantwortlichkeit zu wahren. Sie haftet für allen Schaden, der aus der Versäumnis der Pächterin auch nach Ausgang der Pachtzeit entsteht, wenn er erst später offenkundig werden sollte.

§XXVIII.

Veränderungen im Stande der Pachtgegenstände.

Sollten Teile der Pachtgrundstücke von der Verpächterin zu Straßen- oder Eisenbahnbauten oder zu anderen öffentlichen Zwecken abzugeben sein, so sind sie gegen Abschreibung des



auf die abgetrennte Fläche entfallenden Pachtzinses und gegen angemessene Entschädigung für die etwa stockende Früchte nebst Düngungs- und Kulturkosten des laufenden Jahres aus der Pachtung auszuscheiden. Sollten außer dem Schlosse und dem Parke Eckartsau gewisse Teile des Meierhofes Eckartsau oder gewisse Grundstücke daselbst seitens der Verpächterin dringend benötigt werden, so ist die Pächterin bereit, darüber entgegenkommend eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ XXIX.

Inspektionsrecht .

Die Verpächterin wahrt sich das Recht, die verpachteten Gegenstände soweit dies zur Kontrolle über die Einhaltung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten erforderlich ist, jederzeit durch ihre Organe inspizieren zu lassen.

§ XXX.

Mündliche Vereinbarungen.

Beide Vertragsteile erklären, daß mündliche Abmachungen über das Pachtverhältnis und über die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages keine Rechtsgültigkeit haben sollen, wenn sie nicht durch eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung ihre Bestätigung erfahren.

§ XXXI.

Ausführungen auf Kosten der Pächterin .

Wenn die Pächterin im Betreff der Instandhaltung der Gebäude und anderer Herstellungen ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die Verpächterin nach vorhergegangener Mahnung befugt, die betreffenden Arbeiten auf

Kosten der Pächterin ausführen zu lassen und vollen Schadenersatz für alle Nachteile aus dem Verhalten der Pächterin zu verlangen.

Die Pächterin wird verpflichtet sein, die Rechnungen für solche, auf ihre Kosten von der Verpächterin ausgeführte Arbeiten ohne Widerspruch und Ueberprüfung anzuerkennen.

§ XXXII.

Rechnungsführung.

Die Pächterin ist verpflichtet, über das Pachtgeschäft eine genaue Buchführung einzurichten und der Verpächterin Einsicht in diese zu gestatten, soweit dies zur Aufhellung von etwaigen Differenzen notwendig erscheint.

§ XXXIII.

Vorzeitige Auflösung des Pactes .

Der Verpächterin steht das Recht zu, den Pachtvertrag sofort aufzulösen und die unverzügliche Rückstellung sämtlicher Pachtgegenstände, zu verlangen in folgenden Fällen:

- a) Wenn die Pächterin die fälligen Pachtzinsraten innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Einnahme nicht bezahlt;
- b) wenn die Pächterin insolvent wird;
- c) wenn die Auflösung der pächterischen Gesellschaft erfolgt;
- d) wenn gegen das vorliegende Pachtrecht der Pächterin von wem immer die Sequestration erwirkt wird;
- e) wenn die Pächterin wiederholt trotz Ermahnungen den im § X eingegangenen Verpflichtungen bei der Wirtschaftsweise zuwiderhandelt.

Tritt die vorzeitige Lösung des Pactes aus einem



dieser Gründe ein, so erhält die Verpächterin das Recht, die Pachtobjekte in Eigenbewirtschaftung zu nehmen oder anderweitig zu verpachten. Im letzteren Falle hat die Pächterin für einen eventuellen Ausfall am Pachtzinse Ersatz zu leisten während sie auf einen allfälligen Mehrerlös keinen Anspruch hat.

Durch diese Bestimmungen bleiben die weiteren Schadenersatzansprüche der Verpächterin, die sie wegen der vorzeitigen Lösung des Pachtverhältnisses stellen kann, unberührt.

Bei einer vorzeitigen Lösung des Vertrages aus einem der vorgenannten Gründe wird als Grundsatz festgesetzt, daß für die Rückstellung der Pachtobjekte aus diesem Anlasse alle in dem gegenwärtigen Vertrage aufgenommenen Bestimmungen, die sich auf die Rückstellung mit 31. Oktober 1939 beziehen, sinngemäß anzuwenden sind und daß sonach im allgemeinen die Rückstellung der Pachtobjekte mit dem 31. Oktober zu erfolgen hat; doch ist die Verpächterin in solchen Fällen, in denen ihr wesentliche Nachteile drohen, berechtigt, die Rückstellung der Pachtobjekte sofort oder zu einem ihr beliebigen anderen Termine zu fordern.

§ XXXIV.

Laesio enormis .

Beide Teile verzichten ausdrücklich auf das Recht, die Giltigkeit dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ XXXV.

Austragung entstehender Differenzen und Streitigkeiten.

Beide Teile unterwerfen sich in allem aus diesem

Vertrage entstehenden Streitigkeiten mit Ausschluß des Gerichtsweges dem inappellablen Spruch eines Schiedsgerichtes, in das jede der beiden Parteien einen Vertreter entsendet. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 577-599).

Die Kosten des Schiedsgerichtes sind von demjenigen Teile zu tragen, dessen Anforderungen vom Schiedsgerichte als die weniger berechtigten erkannt werden.

§ XXXVI.

Ausfertigungskosten und Gebühren zum Vertrage.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original-exemplare ausgefertigt, welches die Pächterin erhält, wogegen die Verpächterin eine beglaubigte Abschrift zu erhalten hat. Alle Gebühren und Kosten dieses Vertrages tragen die Pächterin und die Verpächterin je zur Hälfte. Sollte die Pächterin über die Bezahlung der einzelnen Pachtzinsraten und anderer vertragsmäßiger Geldleistungen stempel-pflichtige Quittungen verlangen, so gehen die Stempelgebühren hiefür zu ihren Lasten.

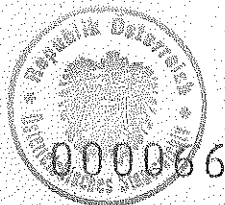
§ XXXVII.

Beginn der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

Dieser Vertrag ist für beide Teile sogleich nach seiner Unterfertigung rechtswirksam.

Urkund dessen die Zeichnung beider Vertragsteile.

Wien, am 13. September 1919.



AAA